

Heft 29 / Winter 2021
29^e cahier / hiver 2021

BE



N'ius

Beiträge aus der Berner Justiz
Contributions de la Justice bernoise

Inhaltsübersicht

Table des matières

- 3 Die Ecke der Redaktorin
Le coin de la rédactrice**
- 6 Kursprogramm 2022
Programme des cours 2022**
- 14 Danielle Schwendener, Céline Fuchs
Neues aus dem Bundeshaus
Nouveautés du Palais Fédéral**
- 27 Neue Gesichter der Berner Justiz
Nouveaux visages de la Justice bernoise**
- 31 Micha Schmutz
Die Justiz stellt sich vor!
Ein neues Format für die Einführungs-
veranstaltung der Justiz**
- 33 Peter Müller
Amthaus Bern wird zur Baustelle**
- 36 Marguerite Ndiaye
Entretien avec Claire Meyrat Neuhaus**
- 40 Marko Cesarov
Die Adhäsionsklage zwischen Haftpflichtrecht
und sozialversicherungsrechtlicher Koordination**
- 47 Rezensionen
Recensions**
- 50 Publikationen aus unseren Reihen
Publications de nos rangs**
- 51 Autorenverzeichnis
Répertoire des auteurs**
- 52 Impressum**

Die Ecke der Redaktorin Le coin de la rédactrice

Denise Weingart

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Leserinnen und Leser

Mit offenem Arm sitzt Albert Einsteins Abbild auf einer Bank vor dem Hauptgebäude der Universität Bern und lädt uns alle dazu ein, neben ihm Platz zu nehmen. Er, der als Inbegriff des Forschens und des produktiven Denkens gilt. Sein Hauptwerk, die Relativitätstheorie, machte ihn weltberühmt. In der leisen Hoffnung, ein kleines Stückchen seines grossen Wissens übertragen zu erhalten, setzen sich die Menschen neben ihn auf die Bank und warten. Und warten. Doch nichts geschieht...

Chères collègues, chers collègues
Chères lectrices, chers lecteurs

La statue d'Albert Einstein est assise le bras ouvert sur un banc devant le bâtiment principal de l'université de Berne et nous invite à prendre place à ses côtés, lui qui est la personnification de la recherche et de la pensée productive. Son œuvre majeure, la théorie de la relativité, l'a rendu mondialement célèbre. Les gens s'assoient donc à ses côtés avec le secret espoir de recevoir un petit morceau de son immense savoir et attendent...mais rien ne se produit...



Weil es für die Vertiefung und Erweiterung von Wissen und Kompetenzen halt eben nicht ausreicht, nur neben Albert Einsteins Abbild auf der Parkbank vor der Uni zu sitzen, bietet die Weiterbildungskommission der Berner Justiz in der vorliegenden Winterausgabe von BE N'ius fortbildende Lektüre und im kommenden ersten Halbjahr zahlreiche Weiterbildungskurse an:

Parce que le fait de s'asseoir aux côtés d'Albert Einstein sur un banc dans un parc ne suffit pas pour approfondir et étendre notre savoir et nos compétences, la Commission pour la formation continue de la justice bernoise vous propose une lecture formatrice dans la présente édition d'hiver de BE N'ius ainsi que de nombreux cours de formation continue au cours du premier semestre de l'année prochaine:

So findet am 25. Januar 2022 für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter der Schlichtungsbehörden eine obligatorische Weiterbildung statt, in welcher die relevanten Fragestellungen sowie die Stolperfallen bei der Beurteilung von mietrechtlichen Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren näher betrachtet werden.

In Kurs 1 trainieren Sie mit erfahrenen Journalisten den praxisorientierten Umgang mit den Medien und in Kurs 2 wird das praxisrelevante Thema der Strafzumessung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Anklage, Verteidigung und der urteilenden Gerichte vertieft betrachtet. Kurs 3 widmet sich dem Recht der Planerverträge, wobei auch die in der Praxis weit verbreiteten Vertragsnormen SIA und KBOB näher betrachtet werden. Kurs 4 bietet einen vertieften Einblick in die Techniken und Methoden der Rechtsmedizin, insbesondere der Mikroskopie, der Blutspurenanalyse und der morphometrischen 3D-Rekonstruktion. In Kurs 5 werden die Grundsätze der forensischen Linguistik näher betrachtet.

Die Einführungsveranstaltung, welche für sämtliche neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bernischen Justiz angeboten wird, kommt in neuer hybrider Form daher. Micha Schmutz stellt uns die Neuerungen in seinem Beitrag im Einzelnen vor.

In seinem wissenschaftlichen Beitrag geht Marko Cesarov der Adhäsionsklage zwischen Haftpflichtrecht und sozialversicherungsrechtlicher Koordination auf den Grund. Er befasst sich dabei im Kern mit der Frage, welche Auswirkung eine Abtretung von Ansprüchen der deliktgeschädigten Person an die Sozialversicherung auf die im Adhäsionsprozess von Amtes wegen zu prüfende Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Zivilansprüchen hat.

Danielle Schwendener und Céline Fuchs bringen uns auf den aktuellen Stand bezüglich der zivil- bzw. strafrechtlichen Neuerungen aus dem Bundeshaus.

Weiter können wir uns in diesem Heft auf ein Interview von Marguerite Ndiaye mit Claire Meyrat freuen, die uns einen interessanten Rückblick auf ihr Leben als französischsprachige Verwaltungsrichterin gibt.

Ainsi aura lieu le 25 janvier 2022 une formation continue obligatoire destinée aux juges spécialisés en droit du bail des autorités de conciliation, au cours de laquelle les questions importantes et les pièges qui se présentent dans l'examen des litiges de droit du bail en procédure de conciliation seront abordés.

Dans le cours 1, vous aurez la possibilité de vous entraîner au contact pratique avec les médias en rencontrant des journalistes expérimentés. Le cours 2 traite le thème de la mesure de la peine, qui est très important dans la pratique. Il sera abordé de manière approfondie sous les différents points de vue de l'accusation, de la défense et des tribunaux appelés à fixer la peine. Le cours 3 est consacré au droit des contrats de planification et permettra aussi de décortiquer en détail les normes SIA et KBOB, qui sont largement présentes dans la pratique. Le cours 4 vous donnera l'occasion de vous pencher sur les techniques et les méthodes de la médecine légale, en particulier la microscopie, l'analyse des traces de sang et la reconstruction morphométrique en 3D. Dans le cours 5, les principes de la linguistique juridique sont examinés.

La séance d'introduction qui est proposée à toutes les nouvelles personnes entrant au service de la justice bernoise est organisée sous une nouvelle forme hybride. Micha Schmutz nous présente ces nouveautés en détail dans sa contribution.

Dans sa contribution scientifique, Marko Cesarov analyse l'action adhésive à la lumière de la coordination entre le droit de la responsabilité civile et le droit des assurances sociales. Dans ce contexte, il met l'accent sur la question des conséquences d'une cession de prétentions par la personne lésée à l'assurance sociale concernée sous l'angle de la légitimation active pour faire valoir des prétentions civiles, qu'il y a lieu d'examiner d'office dans le procès de l'action adhésive.

Danielle Schwendener et Céline Fuchs nous exposent les dernières nouveautés sorties du Palais fédéral dans les domaines du droit civil et du droit pénal.

Par ailleurs, nous pouvons nous réjouir de lire l'interview de Claire Meyrat par Marguerite Ndiaye, qui nous confie ses expériences vécues au cours de sa carrière de juge administrative francophone.

Die Neuauflage des Kommentars zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, herausgegeben von Verwaltungsrichterin Ruth Herzog und Verwaltungsrichter Michel Daum, hat über die bernische Kantongrenze und über das bernische Verwaltungsrecht hinaus grossen Anklang gefunden. Daniela Thurnherr fasst in ihrer Besprechung die wichtigsten Eckpunkte der Kommentierung zusammen und unterstreicht die Praxisrelevanz des neu erschienenen Werkes.

Spannende und unterhaltsame Beiträge erwarten Sie in dieser Ausgabe. Viel Spass bei der Lektüre!

La nouvelle édition du commentaire de la loi sur la procédure et la juridiction administratives du canton de Berne, éditée par les juges administratifs Ruth Herzog et Michel Daum, a trouvé un excellent accueil au-delà des frontières du canton de Berne et du droit administratif bernois. Daniela Thurnherr nous résume les points principaux de ce commentaire et souligne l'importance pratique de ce nouvel ouvrage.

Comme vous le voyez, cette nouvelle édition de BE N'ius comporte des contributions intéressantes et divertissantes. Je vous souhaite bien du plaisir et une bonne lecture!

Kursanmeldungen 2022

Die Weiterbildungen stehen primär den Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern offen. Bei vorhandenen Kapazitäten sind grundsätzlich auch weitere Mitarbeitende des Kantons Bern und Mitglieder des BAV willkommen. Gleiches gilt für ausserkantonale Personen aus den vorstehend erwähnten Bereichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Angaben in den Ausschreibungen der jeweiligen Weiterbildungen. Die Weiterbildungen sind für Mitarbeitende des Kantons Bern kostenlos. In den übrigen Fällen betragen die Kosten pro Weiterbildung und pro Person CHF 100.00.

Kursanmeldungen für die Kurse des Jahres 2022 werden ausschliesslich elektronisch über folgenden Link entgegengenommen:

www.be.ch/lernplattform

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z.B. Rechtsanwälte, ausserkantonale Justizangestellte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an:

weiterbildung.og@justice.be.ch

Anschliessend wird ein Zugang zur Lernplattform erteilt.

Inscription aux cours 2022

Les formations continues sont ouvertes en premier lieu aux collaborateurs des autorités judiciaires et du ministère public du canton de Berne. Si les capacités le permettent, d'autres collaborateurs du canton de Berne et des membres de l'AAB sont en principe également les bienvenus. Il en va de même pour les personnes extérieures au canton issues des domaines susmentionnés. Sous réserve d'indications contraires dans les annonces des formations continues respectives. Les formations continues sont gratuites pour les collaborateurs du canton de Berne. Dans les autres cas, les frais s'élèvent à CHF 100.00 par formation continue et par personne.

Dorénavant, les inscriptions aux cours pour l'année 2022 s'effectueront uniquement de manière électronique à partir du lien suivant:

www.be.ch/plateforme-de-formation

Les personnes qui ne peuvent s'inscrire qu'en qualité d'invité (par exemple les avocats, les membres de la justice externes au canton de Berne), doivent envoyer, avant la première inscription à un cours, un e-mail à l'adresse suivante:

weiterbildung.og@justice.be.ch

Un accès à la plateforme leur sera ensuite communiqué.

Kurs 1

Medientraining und Auftrittskompetenz

Über grausame Verbrechen und erschütternde Skandale wird in den Medien oft und gerne berichtet, und so sieht sich auch die Justiz oft mit medienrächtigen Fällen konfrontiert. Doch was tun, wenn die Journalisten bei Ihnen anknöpfen? Wie wird eine Medienanfrage gemanagt, und wie bereitet man sich effizient und allenfalls kurzfristig auf einen Medienauftritt vor? Wie formuliert man Kernbotschaften und platziert diese in Interviews und Statements optimal? Diese Fragen und noch viele mehr beantworten zwei erfahrene Journalisten anhand von Fallbeispielen aus realen Medienmitteilungen und Kampagnen aus dem Umfeld der Justiz.

Kursleitung

Denise Weingart, Dr. iur, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Referierende

Daniel Deicher, lic. rer. pol., u.a. Journalist, Medien- und Auftrittstrainer, ehem. Stabschef der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern
Simon Kopp, lic. phil. hist., u.a. Journalist, Medien- und Auftrittstrainer, Leiter Medienstelle Staatsanwaltschaft Kanton Luzern

Dauer

½ Tag, 08:30 Uhr – ca. 11:30 Uhr

Termin

Mittwoch, 6. April 2022
Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt

Ort

Kongresszentrum Kreuz, Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 16. März 2022

Cours 1

Rapports avec les médias et communication vers l'extérieur

Les médias relatent souvent et volontiers les crimes sordides et les scandales bouleversants. De ce fait, la justice est régulièrement confrontée à des affaires intéressantes des médias. Mais comment réagir quand les journalistes sonnent à votre porte? De quelle façon gérer les demandes des médias, comment s'y préparer et mettre sur pied, le cas échéant, une conférence de presse à court terme? Comment formuler un message clair et concis et le faire passer de manière optimale au cours d'interviews et de prises de position? Ces questions et beaucoup d'autres seront abordées par deux journalistes expérimentés à l'aide de cas pratiques émanant de communiqués de presse véridiques et de campagnes d'information réalisées dans le cadre de la justice

Direction du cours

Denise Weingart, Dr en droit, présidente de tribunal au Tribunal régional Jura bernois-Seeland

Conférenciers

Daniel Deicher, lic. rer. pol., journaliste, anc. chef d'état-major du Département de l'environnement, des transports et de la sécurité de la ville de Lucerne
Simon Kopp, lic. phil. hist., journaliste, chef du service des relations publiques du Parquet du canton de Lucerne

Durée

½ journée, 08.30 – env. 11.30 heures

Date

Mercredi, 6 avril 2022
Le nombre de participants est limité à 50 personnes

Lieu

Centre de congrès Kreuz, Berne

Délai d'inscription

Mercredi, 16 mars 2022

Kurs 2

Strafzumessung – eine funktions- und praxisbezogene Auseinandersetzung

In diesem Kurs soll die «Glaskugel» des Strafprozesses aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden: Strafzumessung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, aus der Perspektive der Verteidigung, aus der Optik des urteilenden (Ober-)Gerichts sowie aus der Warte des Bundesgerichts. Die Referentinnen und Referenten – allesamt erfahrene Praktiker/-innen des Strafprozesses – legen ihre Schwerpunkte dar.

Kursleitung

Andreas Kind, Dr. iur., Staatsanwalt (Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte)

Referierende

Sonja Koch, Dr. iur., Bundesrichterin
Gabriela Mutti, Staatsanwältin (Generalstaatsanwaltschaft)
Roger Zuber, Dr. iur., Oberrichter
Lukas Bürge, Dr. iur., LL.M. et dipl. publ., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Strafrecht

Dauer

½ Tag, 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Termin

Freitag, 13. Mai 2022

Ort

Kongresszentrum Kreuz, Bern

Anmeldefrist

Freitag, 6. Mai 2022

Cours 2

La détermination de la peine - une analyse fonctionnelle et pratique

Dans ce cours, la «boule de cristal» de la procédure pénale sera examinée sous différents angles: La fixation de la peine du point de vue du ministère public, de la défense, du tribunal (supérieur) de jugement et du Tribunal fédéral. Les conférenciers et conférencières - des tous praticiens expérimentés de la procédure pénale, exposeront leurs points forts.

Direction du cours

Andreas Kind, Dr en droit, procureur (ministère public pour les délits économiques)

Conférenciers

Sonja Koch, Dr en droit, juge fédéral
Gabriela Mutti, Procureur (Bureau du procureur général)
Roger Zuber, Dr en droit, juge cantonal
Lukas Bürge, Dr en droit, LL.M. et dipl. publ., avocat, avocat spécialiste FSA en droit pénal

Durée

½ journée, 09.00 – 12.00 heures

Date

Vendredi, 13 mai 2022

Lieu

Centre de congrès Kreuz, Berne

Délai d'inscription

Vendredi, 6 mai 2022

Kurs 3

Das Recht der Planerverträge

Ohne Planung kein Bauwerk. Ob die Planerinnen oder Planer als Ingenieure oder als Architekten, als Einzelplaner oder als Gesamtplaner auftreten, beim Bauen führt kein Weg an ihnen vorbei. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Verträge, die sie mit ihren Auftraggebern abschliessen. Die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit diesen Planerverträgen stellen, sind zahlreich, nicht selten schwierig und trotz höchstgerichtlicher Rechtsprechung umstritten. Diese Veranstaltung geht aus von der Qualifikation der Planerverträgen und den Folgen, die damit verbunden sind. Sie beleuchtet die Pflichten der Planer, ihre Haftung und die Verhältnisse, die sich ergeben, wenn Planer neben Unternehmern haften. Stets orientiert sie sich am Gesetz, aber auch an den Vertragsnormen, die der SIA und die KBOB für Planerverträge geschaffen haben und die in der Praxis weit verbreitet sind.

Kursleitung

Christian Josi, Dr. iur., Oberrichter

Referierende

Hubert Stöckli, Prof. Dr. iur., Professor für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Freiburg, Direktor des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht

Peter von Ins, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Wirtschaftsmediator/Bauschlichtungen

Dauer

½ Tag, Nachmittag

Termin

Donnerstag, 2. Juni 2022

Ort

Technische Fachschule Bern, Festsaal
(Raum LOH 205), Lorrainestrasse 3, 3013 Bern

Anmeldefrist

26. Mai 2022

Cours 3

Le droit des contrats de planification

Sans planification, pas de construction. Que les planificateurs et planificatrices soient ingénieurs ou ingénieures, ou encore architectes, qu'ils et elles apparaissent individuellement ou pour une planification générale, ils et elles sont des acteurs incontournables de la construction. Les contrats qu'ils et elles concluent avec leurs mandants présentent donc une grande importance et les questions de droit qui se posent dans ce cadre sont nombreuses, souvent difficiles et prêtent à discussion malgré la jurisprudence du Tribunal fédéral. Ce cours aborde la qualification des contrats de planification et les conséquences qui leurs sont liées. Il se penchera sur les obligations des planificateurs et des planificatrices, leur responsabilité et les conséquences qui surgissent lorsqu'ils et elles s'avèrent responsables en même temps que les entrepreneurs. Le cours se base tant sur les dispositions légales que sur les normes édictées par la SIA et la KBOB qui s'appliquent largement dans la pratique aux contrats de planification.

Direction du cours

Christian Josi, Dr en droit, juge d'appel

Conférenciers

Hubert Stöckli, Prof. Dr. iur., professeur de droit civil et commercial à l'université de Fribourg, directeur de l'Institut pour le droit suisse et international de la construction

Peter von Ins, avocat spécialisé FSA en droit de la construction et de l'immobilier, médiateur économique et en construction

Durée

½ journée, après-midi

Date

Jeudi, 2 juin 2022

Lieu

Technische Fachschule Bern, salle des fêtes
(salle LOH 205), Lorrainestrasse 3, 3013 Berne

Délai d'inscription

26 mai 2022

Kurs 4

Rechtsmedizin, mehr als nur Obduktionen!

Wer «Rechtsmedizin» hört, denkt vermutlich zunächst einmal nur an Leichen und Obduktionen. Hinter der Rechtsmedizin verbirgt sich heutzutage jedoch weitaus mehr. Zahlreiche forensische Wissenschaften werden in einem Institut für Rechtsmedizin betrieben bzw. als Dienstleistung vorgehalten, welche häufig erst auf den zweiten Blick in Erscheinung treten. Der Kurs soll einige dieser Techniken und Methoden aus ihrem Schattendasein holen und näher beleuchten, damit deren Stärken und Schwächen besser bekannt sind und ihr Einsatz dort erwogen werden kann, wo sie sinnvoll und hilfreich erscheinen. Stellvertretend für viele mehr fokussiert sich der Kurs dabei auf die Mikroskopie (feingewebliche Untersuchungen), die Blutspurenanalyse und die morphometrische 3D Rekonstruktion.

Kursleitung

Christof Scheurer, stv. Generalstaatsanwalt

Referierende

Christian Jackowski, Prof. Dr. med.
Christian Schyma, Prof. Dr. med.
Matthieu Glardon, MSc. sc. forens.
Ursula Buck, Dipl. Ing.
Kirsten Busse, MSc

Dauer

½ Tag, 14.00 – 17.00 Uhr

Termin

Mittwoch, 18. Mai 2022

Ort

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 11. Mai 2022

Cours 4

Médecine légale, plus que des autopsies!

En entendant parler de médecine légale, on pense probablement d'abord exclusivement aux morts et aux autopsies. De nos jours pourtant, beaucoup plus de spécialités se cachent sous le terme «médecine légale». De nombreuses sciences forensiques sont pratiquées dans un institut médico-légal ou disponibles comme prestations, mais ne sont guère remarquées à première vue. Le séminaire a pour but de tirer quelques-unes de ces techniques et méthodes de l'ombre à la lumière du jour, pour les étudier de près. Ainsi on connaîtra mieux leurs possibilités et limitations et pourra délibérer leur application dans les cas où il paraîtra approprié et utile. De façon représentative, le séminaire se concentre sur la microscopie (his-topathologie), l'analyse des traces de sang et la reconstitution morphométrique en 3D.

Direction du cours

Christof Scheurer, procureur général suppléant

Conférenciers

Christian Jackowski, Prof. Dr. med.
Christian Schyma, Prof. Dr. med.
Matthieu Glardon, MSc. sc. forens.
Ursula Buck, ing. dipl.
Kirsten Busse, MSc

Durée

½ journée, 14.00 – 17.00 heures

Date

Mercredi, 18 Mai 2022

Lieu

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern

Délai d'inscription

Mercredi, 11 Mai 2022

Kurs 5

Forensic linguistics – Es ist schwierig, seine prägnanten Schreibmerkmale zu unterdrücken

Nach dem Abschluss eines Masterstudiums in forensischer Linguistik promovierte Dr. Annina Heini am Aston Institute for Forensic Linguistics, wo sie weiterhin forscht und lehrt. Dr. Heini wird uns in die drei Gebiete der forensischen Linguistik, die Analyse von Gesetzestexten, die Sprache von rechtlichen Verfahren und die Sprache von Beweismitteln einführen und einen Einblick in ihre aktuellen Forschungsprojekte gewähren. «I hoppe you are well and one time get drink with me»; «why dont answer me I hoppe do you are here tomorrow»; «when do you are call me ok». Stammen diese SMS von der gleichen Person? Reichen 3 SMS überhaupt aus, um verlässliche Aussagen über die Urheberschaft machen zu können? Ist es schwierig, den Schreibstil einer Person zu imitieren? Solche und andere Fragen wird uns Dr. Heini beantworten. Da sie in England doktoriert hat und forscht, werden ihre Beispiele auf Englisch sein. Die Grundsätze der forensischen Linguistik sind indessen universal.

Kursleitung

Samuel Schmid, Oberrichter

Referierende

Annina Heini, Dr.

Dauer

½ Tag, 09.00 – 12.00 Uhr

Termin

Mittwoch, 29. Juni 2022

Ort

Bern oder Burgdorf, Neumatt (Infos zum Kursort folgen rund einen Monat vor Kursbeginn)

Anmeldefrist

Mittwoch, 15. Juni 2022

Cours 5

Forensic linguistics – Il est difficile de supprimer ses caractéristiques d'écriture concises

Après un master en linguistique juridique, Annina Heini a obtenu un doctorat au Aston Institute for Forensic Linguistics, où elle enseigne et poursuit toujours ses recherches. Dr. Heini va nous présenter les trois domaines de la linguistique juridique, à savoir l'analyse des textes législatifs, le langage des procédures juridiques et le langage des moyens de preuve. Elle nous donnera aussi l'occasion de nous pencher sur ses projets de recherches actuels. «I hoppe you are well and one time get drink with me»; «why dont answer me I hoppe do you are here tomorrow»; «when do you are call me ok». Ces SMS ont-ils été écrits par la même personne? Trois SMS suffisent-ils pour déterminer avec précision quel est leur auteur? Est-il difficile d'imiter le style d'écriture d'une personne? Dr. Heini répondra à ces questions et à bien d'autres. Etant donné qu'elle a étudié et est active dans la recherche en Angleterre, ses exemples seront en anglais. Les principes de la linguistique juridique sont toutefois universels.

Direction du cours

Samuel Schmid, juge d'appel

Conférenciers

Annina Heini, Dr.

Durée

½ journée, 09.00 – 12.00 heures

Date

Mercredi, 29 juin 2022

Lieu

Berne ou Burgdorf, Neumatt (les informations sur le lieu du cours suivront env. un mois avant la date prévue)

Délai d'inscription

Mercredi, 15 juin 2022

Obligatorische Weiterbildung für mietrechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter bei den Schlichtungsbehörden

Debora Iten

Fokus auf das Wesentliche: Wo sind die Stolperfallen bei der Beurteilung einer mietrechtlichen Streitigkeit, welches sind die für das Schlichtungsverfahren relevanten Fragestellungen und wie werden sie von Gesetz, Lehre und Rechtsprechung beantwortet? Antworten dazu soll die obligatorische Weiterbildung für mietrechtliche Fachrichterinnen und Fachrichter bei den Schlichtungsbehörden vom 25. Januar 2022 liefern.

Alle zwei Jahre lädt die Weiterbildungskommission der Berner Justiz die Fachrichterinnen und Fachrichter der Schlichtungsbehörden zu einer obligatorischen Weiterbildung ein. Im einen Jahr geht die Einladung an die mietrechtlichen, im anderen Jahr an die arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter. Organisation und Durchführung der Weiterbildung im Mietrecht sind neu an die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau delegiert.

Im Jahr 2012 fand die erste Weiterbildungsveranstaltung für die mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter statt. Schwerpunkte waren damals:

- Mietzinssenkungen und Mietzinserhöhungen, Vorbehalte, Wertvermehrung
- Nebenkosten, kleiner Unterhalt.

Die Weiterbildungsveranstaltung 2014 befasste sich im Wesentlichen mit:

- Erstreckung
- Rollenverständnis der Fachrichterinnen und Fachrichter.

Im Jahr 2017 galt das Augenmerk:

- Aspekten des deutschen Wohn- und Gewerberaummietrechts anhand eines Referates von Herrn Prof. Häublein, Universität Innsbruck
- der Rechtsprechung des Bundesgerichts speziell zu Fallstricken im Kündigungsrecht.

Und die letzte Weiterbildungsveranstaltung im Jahr 2019 widmete sich den Themen:

- Baubiologie und Schimmel
- Vorgehen bei Mängeln
- Leerkündigung zwecks Sanierung.

Die kommende Veranstaltung im Jahr 2022 führt durch ein fiktives Mietverhältnis mit ausgesuchten Themen aus dem Verfahrensalltag der Schlichtungsbehörden und legt den Fokus auf die für das Verfahren relevanten Fragen. Dadurch soll der Blick fürs Wesentliche und Praxisrelevante geschärft werden.

Prof. Dr. Thomas Koller wird zudem zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre referieren, wobei er mit seiner gewohnt schonungslosen Kritik an den bundesgerichtlichen Entscheiden sein Publikum vorzüglich unterhalten wird.

Die halbtägige Weiterbildung findet am 25. Januar 2022 erstmals in den geschichtsträchtigen Räumlichkeiten des Theater Casino in Burgdorf statt. Sollten die Umstände eine Durchführung vor Ort verunmöglichen, wird die Veranstaltung online durchgeführt.

Neues aus dem Bundeshaus Nouveautés du Palais Fédéral

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Zwischenstand der laufenden ZPO-Revision

Bereits auf Grund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat einige im Vorentwurf-ZPO (VE-ZPO) ursprünglich vorgesehenen Änderungen in der aktuellen Vorlage fallengelassen. Namentlich verzichtet hat er auf die Neuregelung und Erweiterung der Verbandsklage (Art. 89 f. VE-ZPO), auf die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens (Art. 352a ff. VE-ZPO), auf die gerichtliche Aufklärungspflicht betreffend Prozessfinanzierung (Art. 97 VE-ZPO), auf die Einführung einer Viermonatsfrist für die Eröffnung schriftlicher Begründungen (Art. 239 Abs. 2 VE-ZPO), auf den vorläufigen Rückbehalt und die Beschwerdefähigkeit von abweisenden superprovisorischen Verfügungen (Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO) und auf die Verlängerung der Berufungsfrist und Berufungsantwortfrist auf 30 Tage in einzelnen familienrechtlichen Summarverfahren (Art. 314 Abs. 2 VE-ZPO). Demgegenüber hat das Vernehmlassungsverfahren dazu geführt, dass weitere wichtige Revisionsthemen doch noch Eingang in den Entwurf finden konnten, so u.a. die Korrektur des Art. 198 lit. b^{bis} der aktuell geltenden ZPO. Der Ständerat hat in seiner Sommersession 2021 der bundesrätlichen Vorlage zur ZPO-Revision («Entwurf», E-ZPO) mit einigen Änderungen zugestimmt. Nachfolgend ein summarischer Überblick über die wichtigsten, bisher vom Bundesrat und vom Ständerat vorgeschlagenen Neuerungen:

- Der Ständerat stimmte den Änderungsvorschlägen gemäss Entwurf in der handelsgerichtlichen Zuständigkeit zu. Dabei sollen insbesondere die Voraussetzungen zur Annahme handelsrechtlicher Streitigkeiten mit Modifizierung von Art. 6 ZPO präzisiert und ergänzt werden (geschäftliche Tätigkeit mind. einer der Parteien betroffen, Streitwert über CHF 30'000.00, Eintrag der Parteien im Handelsregister als Rechtseinheit, keine Streitigkeit aus Arbeitsrecht, Gleichstellungsgesetz oder aus dem Miet- und Prachtrecht; Art. 6 Abs. 2 lit. a-d E-ZPO). Sämtliche miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten sind demnach zukünftig unabhängig von der Verfahrensart vor den erstinstanzlichen Gerichten zu verhandeln. Ausserdem soll im Einklang mit der Rechtsprechung auch klar gesetzlich geregelt werden, dass die handelsgerichtliche Zuständigkeit nicht offensteht, wenn diese im Falle einer einfachen Streitgenossenschaft nur für einzelne Klagen oder einzelne Ansprüche gegeben ist. Diesfalls sollen einheitlich die ordentlichen Gerichte zuständig sein (Art. 6 Abs. 6 E-ZPO; vgl. auch Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung], BBl 2020 2697, 2725 f.). Weiter ausgebaut werden soll dafür die Möglichkeit der Kantone, das Handelsgericht für weitere, v.a. auch internationale Streitigkeiten zuständig erklären zu können (Art. 6 Abs. 4 E-ZPO).

- Das «Strassburger Replikrecht» samt EMRK-Frist der Gerichtspraxis soll gemäss Ständerat neu in Art. 53 Abs. 3 E-ZPO mit 10 Tagen und Säumnisfolgen gesetzlich verankert werden (*«Sie dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht kann ihnen dazu eine angemessene Frist ansetzen. In den übrigen Fällen müssen sie innert 10 Tagen Stellung nehmen, ansonsten Verzicht angenommen wird.»*).
- Der Ständerat unterstützt die Idee des Bundesrates, einerseits die Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit für die Zulässigkeit der einfachen Streitgenossenschaft gemäss bisheriger Rechtsprechung ausdrücklich im Gesetz zu verankern (Art. 71 Abs. 1 lit. c E-ZPO) und andererseits die objektive Klagehäufung auch dann für zulässig zu erklären, wenn die unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart nur auf den unterschiedlichen Streitwerten beruht (Art. 90 Abs. 2 E-ZPO).
- Ebenfalls Zustimmung durch den Ständerat erhielt die Vorlage, soweit sie die Funktionsfähigkeit der Streitverkündungsklage verbessert. So wird neu klar definiert, dass die Streitverkündung nur dann möglich ist, wenn die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen, das Gericht dafür sachlich zuständig ist und die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind (Art. 81 Abs. 1 E-ZPO). Weiterhin unzulässig ist die Streitverkündungsklage somit – trotz Aufhebung von Art. 81 Abs. 3 ZPO – im summarischen und im vereinfachten Verfahren. Zudem soll der Streitverkündende seine Rechtsbegehren zukünftig dann nicht mehr beziffern müssen, wenn diese dieselbe Leistung betreffen, zu der er seinerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird (Art. 82 Abs. 1 E-ZPO). Damit soll sein Risiko des Unter- oder Überklagens reduziert und die Streitverkündungsklage attraktiver gemacht werden.
- Gemäss Ständerat soll den Kantonen mit Art 96 Abs. 3 E-ZPO die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechte der Anwaltschaft betreffend Honorar zu verstärken (*«Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt ein persönliches Alleinrecht auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden, dies unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientin oder dem Klienten.»*).
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrats betreffend Neuregelung des Kostenvorschusses zu. Gemäss Art. 98 E-ZPO soll dieser in der Regel nur noch die Hälfte der erwarteten Gerichtskosten betragen. Der volle Vorschuss kann weiterhin im Schlichtungsverfahren, in bestimmten Summarverfahren, im Rechtsmittelverfahren und in Verfahren vor einzigen kantonalen Instanzen verlangt werden. Gemäss Art. 111 E-ZPO trägt nach Abschluss des Prozesses in der Regel der Kanton das Inkassorisiko für nicht von der vorschusspflichtigen Partei zu tragende Gerichtskosten. Dieses Risiko oblag bisher mehrheitlich dem obsiegenden Vorschusspflichtigen.
- Der Ständerat verwarf hingegen den Vorschlag des Bundesrats, den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Landessprache oder Englisch als Verfahrenssprache zu gestatten (Art. 129 Abs. 2 E-ZPO).

- Der Ständerat möchte hingegen neu auch für überlange Eingaben an das Gericht eine Verbesserungsfrist vorsehen (Art. 132 Abs. 2 E-ZPO).
- Der Ständerat wünscht den Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung (Möglichkeit der Verhandlung in Video-konferenzschaltung), unter Einführung der Art. 141a und Art. 141b E-ZPO. Demnach kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an mündlichen Prozesshandlungen mittels elektronischer Instrumente gestatten. Zugehörig sind dabei auch die Art. 133 lit. d (entsprechende Erwähnung dieser Instrumente in der Vorladung), Art. 170a (elektronische Zeugenbefragung), Art. 176a (Protokollierung im Falle der Aufzeichnung; als Ersatz des aktuell noch geltenden Art. 176 Abs. 3 ZPO), Art. 187 Abs. 1 und 2 (elektronische Gutachtenserstattung) und Art. 193 E-ZPO (elektronische Parteibefragung). Nicht gestatten wollte der Ständerat jedoch die Übertragung von Kindesanhörungen und schlug deshalb Art. 298 Abs. 1^{bis} E-ZPO vor. Die *Aufzeichnung* von Kindesanhörungen war bereits unter dem geltenden Verfahrensrecht nicht vorgesehen.
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf betreffend Eingaben bei unzuständigen Gerichten zu (Art. 143 Abs. 1^{bis} E-ZPO). Die im Vorentwurf noch vorgesehene Prozessüberweisung unter Wahrung der Rechtshängigkeit (Art. 60a VE-ZPO) wurde nach der Vernehmlassung gestrichen. Es soll lediglich noch die Fristwahrung und die Weiterleitung gesetzlich verankert werden, für den Fall, dass die Eingabe zwar rechtzeitig, aber an das offensichtlich unzuständige Gericht erfolgt. Die Weiterleitung findet nur innerhalb der Landesgrenzen statt und muss wohl beförderlich, aber nicht «unverzüglich» erfolgen. Weiterleitung wird somit in Zukunft nicht nur verlangt werden bei rechtzeitiger Berufung oder Beschwerde beim entscheidenden Gericht statt bei der Rechtsmittelinstanz (BGE 140 III 636 E. 2-4), sondern bei allen fristgebundenen Eingaben an ein offensichtlich unzuständiges Gericht. Von der Weiterleitungspflicht betroffen ist auch die Schlichtungsbehörde (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2747 f.).
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf auch betreffend Relativierung der Endgültigkeit des Wiederherstellungsentscheids zu. Wie auch schon durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung präzisiert, ist nunmehr mit Art. 149 E-ZPO von Gesetzes wegen Berufung oder Beschwerde gegen verweigerte Wiederherstellungsentscheide möglich, wenn die Verweigerung den definitiven Rechtsverlust zur Folge hat.
- Der Ständerat hat demgegenüber die Einführung von Art. 160a E-ZPO abgelehnt. Demnach sollte der Ausnahmekatalog für die Mitwirkungspflichten von Parteien und Dritten auf unternehmensinterne Rechtsdienste ausgeweitet werden. Stattdessen hat der Ständerat einen neuen Art. 167a E-ZPO vorgeschlagen, in welchem die Voraussetzungen der Verweigerung der Mitwirkung und der Herausgabe von Unterlagen durch den unternehmensinternen Rechtsdienst einer Partei detailliert geregelt werden, inkl. Kosten- und Rechtsmittelregelung. Anders als in Art. 160a E-ZPO des bundesrätlichen Entwurfs wird für die Verweigerung der Mitwirkung hier eine berufsspezifische Tätigkeit verlangt.

- Der Ständerat stimmte dem Entwurf weiter in Bezug auf den Umgang mit Privatgutachten der Parteien zu. Demnach sollen Privatgutachten nicht mehr als reine Parteibehauptung dastehen, sondern neu als Urkunde gelten und dadurch Beweiswert erhalten (Art. 177 E-ZPO).
- Der Ständerat befürwortete auch den Änderungsvorschlag des Bundesrats betreffend Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren. Einerseits soll dabei der per 01.01.2017 eingeführte Art. 198 lit. b^{bis} ZPO von der praxisfremden und schwerfälligen Verfahrenszweiteilung befreit werden, indem bei Klagen über Kindesunterhalt und weitere Kinderbelange neu überhaupt kein Schlichtungsverfahren mehr erforderlich sein soll, so dass direkt Klage bei Gericht erhoben werden kann. Eine Schlichtung vor der KESB bleibt fakultativ weiterhin möglich (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2753). Diese Änderung stellt einen weiteren Schritt in der angestrebten prozessualen Gleichbehandlung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern dar. Andererseits soll kraft Art. 198 lit. h E-ZPO das Schlichtungsverfahren zukünftig auch für alle diejenigen Klagen entfallen, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Klage stehen, für welche Prosequierungsfrist angesetzt worden ist, sofern beide Klagen gleichzeitig eingereicht werden (bspw. Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts mit der sachlich zusammenhängenden Leistungsklage aus Werkvertrag). Zudem entfällt die absolute Schlichtungsausnahme u.a. für handelsgerichtliche Streitigkeiten (Art. 198 lit. f E-ZPO), und die Klägerin kann in diesen Streitigkeiten und in denjenigen nach Art. 5 und 8 E-ZPO – nach dem Willen des Ständerats unabhängig vom Streitwert – entscheiden, ob sie zuerst die Schlichtung durchführen oder direkt beim kantonalen Gericht klagen will (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO; abgeändert durch den Ständerat).
- Der Ständerat wünscht mit Ergänzung von Art. 204 Abs. 1 E-ZPO zusätzlich eine Klärung der Anwesenheitspflichten für juristische Personen bei der Schlichtungsverhandlung (*«Ist eine juristische Person Partei, muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet und zur Prozessführung und zum Abschluss eines Vergleichs befugt ist und die mit dem Streitgegenstand vertraut ist.»*).
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrates betreffend Säumnisfolgen vor der Schlichtungsbehörde zu. Demnach kann eine säumige Partei neu mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden (Art. 206 Abs. 4 E-ZPO). Diese Konsequenz muss vorgängig angedroht werden (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2757). Demgegenüber soll nach dem Willen des Ständerates bei klägerseitiger Schlichtungssäumnis der notorisch schwächeren Parteien in vereinfachten Arbeits- und Mietrechtsverfahren vor der definitiven Verfahrensabschreibung noch eine zweite Chance eingeräumt werden, indem die Schlichtungsbehörde innert 30 Tagen noch ein letztes Mal zur Schlichtungsverhandlung vorlädt, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Säumnisfolgen (Art. 206 Abs. 1^{bis} E-ZPO). Nicht restlos klar ist dabei, ob innert 30 Tagen die Vorladung erfolgen muss oder der eigentliche Ersatztermin stattzufinden hat. Nach rein sprachlicher Auslegung dürfte wohl ersteres gemeint sein.

- Gemäss dem vom Ständerat gutgeheissenen Entwurf soll die Schlichtungsbehörde den Entscheidvorschlag in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 (statt wie bisher CHF 5'000.00) unterbreiten können (Art. 210 Abs. 1 lit. c E-ZPO). Unverändert bleibt hingegen die Entscheidungsgrenze von CHF 2'000.00 gemäss Art. 212 ZPO.
- Künftig soll nach Entwurf des Bundesrates und mit dem Segen des Ständerates eine Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des *gesamten* Anspruchs im ordentlichen Verfahren als Reaktion auf eine Teilklage im vereinfachten Verfahren zulässig sein, wobei der Prozess insgesamt im ordentlichen Verfahren durchzuführen ist (Art. 224 Abs. 1^{bis} lit. b ZPO).
- Nicht angenommen hat der Ständerat den bundesrätlichen Entwurf hinsichtlich Kompetenzerteilung an das urteilende Gericht, seinem Entscheid auf Antrag der unterliegenden Partei bis zur Eröffnung der Entscheidungsbegründung resp. bis zum Rechtsmittelentscheid die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Streichung der Art. 236 Abs. 4 und Art. 239 Abs. 2^{bis} E-ZPO).
- Der Ständerat wünscht zudem Änderungen betreffend Entscheidungsbegründung. So will er einerseits präzisiert haben, dass in der Begründung gegebenenfalls die Entscheidungsgründe *tatsächlicher* und *rechtlicher* Art aufgeführt werden sollen (Art. 238 lit. g E-ZPO). Zudem soll das Gericht nach Art. 239 Abs. 1 E-ZPO in der Regel auf eine schriftliche Begründung verzichten können, wobei eine nachträgliche Zustellung des schriftlichen Dispositivs neu auch offiziell *zeitnah* zu erfolgen hat (Art. 239 Abs. 1 lit. b E-ZPO). Kraft Verweis in den vom Ständerat überarbeiteten Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 E-ZPO sollen diese Grundsätze neu auch für die Rechtsmittelentscheide gelten.
- Der Ständerat lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab, den Abschreibungsentscheid gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO ausdrücklich als beschwerdefähig zu deklarieren.
- Der Ständerat wünscht zusätzlich und eher überraschend Anpassungen im vereinfachten Verfahren. So soll bei Klagen ohne Begründung im Falle der Säumnis einer Partei an der Hauptverhandlung ein zweites Mal vorgeladen werden müssen (Art. 245 Abs. 1 E-ZPO). Bei begründet eingereichten Klagen soll demgegenüber im Falle der Säumnis an der Hauptverhandlung Art. 234 ZPO sinngemäss gelten (Art. 245 Abs. 2 E-ZPO), d.h. Fortsetzung des Prozesses trotz Säumnis einer Partei resp. Abschreibung bei Säumnis beider Parteien. Diese Neufassung von Art. 245 ZPO wird redaktionell noch einmal zu überdenken sein. Mit der gewählten Formulierung des Ständerats wird durch die Ungleichbehandlung der beiden Absätze Unklarheit darüber geschaffen, was im erstgenannten Fall bei erneuter Säumnis am zweiten HV-Termin geschehen soll. Ein weiterer, deutlich stärker einschneidender Änderungswunsch des Ständerats betrifft die Einführung der Untersuchungsmaxime und die Aufhebung der klassischen Novenschanke für *sämtliche* Themen des vereinfachten Verfahrens. So sollen die Gerichte den Sachverhalt im vereinfachten Verfahren neu generell von Amtes wegen feststellen, wobei redaktionell unklar

ist, wie stark die darauffolgend aufgeführte verstärkte Fragepflicht diese Untersuchungsmaxime wieder relativieren soll (Art. 247 Abs. 1 E-ZPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sollen entsprechend in allen Rechtsgebieten bis zur Urteilsberatung zugelassen werden (Art. 247 Abs. 2 E-ZPO). Betreffend diese Änderungsvorschläge wird möglicherweise noch nicht das letzte Wort gesprochen sein, bedeuten sie doch für das vereinfachte Verfahren eine komplette Abkehr von der grundsätzlich geltenden Verhandlungsmaxime, mit Potential zu unnötigen Verzögerungen. Zudem besteht – zumindest redaktionell – noch Konfliktpotential im Hinblick auf die geplante Einführung des vereinfachten Verfahrens im Scheidungsverfahren. Kraft Art. 277 Abs. 1 ZPO kommt für das Güterrecht und den nachehelichen Unterhalt die Verhandlungsmaxime zur Anwendung. Für die Beibehaltung der Novenschranke gibt es aber keine vergleichbare Ausnahmebestimmung (vgl. Art. 277 Abs. 2 und Art. 229 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 247 Abs. 2 E-ZPO).

- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrates betreffend Verfahrensart in kontradiktorischen Scheidungsverfahren zu. Diese Änderung war im Vorentwurf noch nicht vorgesehen. Neu sollen alle kontradiktorisch geführten Scheidungsprozesse nach gescheiterter Anhörungs- resp. Einigungsverhandlung im vereinfachten Verfahren geführt werden (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 E-ZPO). Obsolet wird bei dieser Lösung die Fristansetzung zur Nachreichung der schriftlichen Klagebegründung und die Abschreibung infolge ungenutzten Fristablaufs gemäss heutigem Art. 291 Abs. 3 ZPO. Mit dem vereinfachten Verfahren soll den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, einfache Sachverhalte prozessökonomisch, möglichst im mündlichen Verfahren erledigen zu können. Komplizierte Sachverhalte werden hingegen auch unter dem vereinfachten Verfahren gegebenenfalls weiterhin einen zweiten Schriftenwechsel oder gar eine Instruktionsverhandlung erfordern (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2765 f.). Auch wenn die vom Ständerat geforderte Anwendung der Untersuchungsmaxime im vereinfachten Verfahren tatsächlich durchdringen sollte, muss kraft Art. 277 Abs. 1 ZPO für den nachehelichen Unterhalt und das Güterrecht weiterhin die Verhandlungsmaxime zur Anwendung kommen. Was in diesen Fällen mit der Novenschranke geschehen soll, ist nicht gänzlich klar (siehe oben).
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrates zur Klärung kindesrechtlicher Verfahren zu. Nach Art. 295 E-ZPO soll das vereinfachte Verfahren inkl. Untersuchungs- und Officialmaxime für *alle* selbstständigen Klagen über Kinderbelange und Kinderunterhalt gelten, unter Einschluss der mündigen Kinder (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2766 ff.). Bei Unterhaltsklagen mit Kompetenzattraktion bezüglich elterlicher Sorge und weiterer Kinderbelange erhalten die Kindseltern minderjähriger Kinder zudem neu von Gesetzes wegen prozessuale Parteistellung, sofern das Kindesverhältnis feststeht. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen (Art. 304 Abs. 2 E-ZPO). Konkret bedeutet dies, dass bspw. die Kindsmutter automatisch zur eigenständigen, zusätzlichen Prozesspartei im Unterhaltsverfahren

ihres Kindes gegen den Kindsvater wird, wenn eine Kompetenzattraktion hinsichtlich der übrigen Kinderbelange erfolgt ist. Nicht eigenständige Partei wird sie hingegen im gleichen Unterhaltsprozess, wenn die übrigen Kinderbelange unstrittig sind (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2770).

- Der Ständerat folgte dem bundesrätlichen Entwurf auch hinsichtlich der Änderungen bei der Anschlussberufung. So fällt die Anschlussberufung neu nicht mehr dahin, wenn die Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird (Streichung von Art. 313 Abs. 2 lit. b ZPO). Im summarischen Verfahren soll die Anschlussberufung neu zulässig sein bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Art. 271, 276, 302 und 305 ZPO (Art. 314 Abs. 2 E-ZPO).
- Mit leichten Modifikationen zugestimmt hat der Ständerat dem vorgeschlagenen Art. 315 E-ZPO. Keine aufschiebende Wirkung soll die Berufung neu auch bei Entscheiden über Anweisungen an den Schuldner und Sicherstellungen von Unterhalt haben. Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Vollstreckbarkeit ist aber auch dort möglich. Berufungen gegen Gestaltungsentscheide kommt weiterhin aufschiebende Wirkung zu. Droht einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, kann sie bei der Rechtsmittelinstanz die vorzeitige Vollstreckbarkeit beantragen. Dabei kann die Rechtsmittelinstanz bereits vor ihrer Befassung mit dem Rechtsmittel über die Gewährung eines Aufschubs resp. über die vorzeitige Vollstreckbarkeit entscheiden. Die Anordnung der Rechtsmittelinstanz fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft. Mit Art. 325 Abs. 2 E-ZPO schlägt der Ständerat auch für das Beschwerdeverfahren das entsprechende Pendant vor. Vollstreckbarkeit eines Entscheids tritt u.U. bereits vor Eröffnung seiner schriftlichen Begründung ein (Art. 336 Abs. 3 E-ZPO; durch den Ständerat modifiziert).
- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrates auch insofern zu, als dass die Rechtsmittelinstanz bei geltender Untersuchungsmaxime neue Tatsachen und Beweismittel explizit bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen hat (Art. 317 Abs. 1^{bis} E-ZPO).
- Ebenfalls stimmte der Ständerat dem Entwurf des Bundesrats zu, wonach Bund und Kantone gemeinsam mit den Gerichten dafür sorgen sollen, dass genügende statistische Grundlagen und Geschäftszahlen über die massgeblichen Kennzahlen der praktischen Anwendung der ZPO, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vorliegen (Art. 401a E-ZPO). Zudem soll der Bund der Öffentlichkeit Informationen zu den Prozesskosten und den Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Prozessfinanzierung zur Verfügung stellen (Art. 400 Abs. 2^{bis} E-ZPO).

Ehe für alle – ein Ausblick

Am 26. September 2021 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des ZGB «Ehe für alle» mit einer Mehrheit von 64.1% angenommen. Die entsprechenden Änderungen des Zivilgesetzbuches treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Davon ausgenommen ist Art. 9g Abs. 2 revSchIT ZGB,

welcher sechs Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft treten muss. Diese Bestimmung räumt den Ehegatten, welche bereits vorher im Ausland die Ehe geschlossen haben, die Gelegenheit ein, einander rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in der Schweiz der bisherige Güterstand nach Art. 18 PartG beibehalten werden soll. Die Ehe für alle wird diverse Änderungen mit sich bringen. So kann sich auch der ausländische Ehepartner eines Schweizer oder die ausländische Ehepartnerin einer Schweizerin erleichtert einbürgern lassen (Art. 21 BüG). Gleichgeschlechtliche Ehepaare können zudem gemeinsam Kinder adoptieren (Art. 264a ZGB). Verheirateten Frauenpaaren wird die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz erlaubt (Art. 3 Abs. 3 FMedG). Die Ei- und die Embryonenspende sowie die Leihmutterchaft (Art. 4 FMedG) wie auch anonyme Samenspenden (Art. 24 FMedG) bleiben weiterhin verboten. Das Kindesverhältnis zur nicht leiblichen Mutter kann mit der Geburt entstehen (Art. 252 Abs. 2 revZGB). Im gleichen Zug wurde neben der Vaterschaftsvermutung auch eine «Mutterschaftsvermutung» zu Gunsten der gleichgeschlechtlichen Ehegattin eingeführt (Art. 255a revZGB). Nach Inkrafttreten der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden (Aufhebung von Art. 2 PartG). Paare, die bisher in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, können diese weiterführen oder sie durch eine gemeinsame Erklärung beim Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln (Art. 35 revPartG). Nach der Umwandlung gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde; bestehende Vermögens- und Eheverträge bleiben nach der Umwandlung weiterhin gültig (Art. 35a Abs. 3 und 4 revPartG). Für gleichgeschlechtliche Paare, welche die Ehe bereits vor Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Ausland geschlossen haben, kommen Übergangsbestimmungen zur Anwendung: Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt für sie rückwirkend ab ausländischer Eheschliessung. Vorbehalten bleibt die frühzeitige schriftliche Mitteilung eines Ehegatten an den anderen, dass er keine Rückwirkung, sondern die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes nach Art. 18 PartG bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung wünscht (Art. 9g Abs. 1 und 2 revSchIT ZGB). Der Güterstand nach Art. 18 PartG bleibt zudem bestehen, sofern bei Inkrafttreten der Ehe für alle eine Klage hängig ist, welche die Auflösung des Güterstandes nach schweizerischem Recht bewirkt (Art. 9g Abs. 3 revSchIT ZGB). Nicht umgewandelte, eingetragene Partnerschaften werden vor Gericht auf Antrag hin weiterhin nach dem PartG getrennt und aufgelöst. Nach einer Umwandlung in eine Ehe erfolgen gerichtliche Eheschutz- und Scheidungsverfahren hingegen in Anwendung der entsprechenden Vorschriften des ZGB.

Ausfluss der Fair-Preis-Initiative

Am 1. Januar 2022 treten Gesetzesänderungen in Kraft, welche die Benachteiligung von Kundinnen und Kunden in der Schweiz bei ausländischen Onlineshops und Dienstleistungen verbieten. Das Ziel der ursprünglichen Initiative war, neben der Preissenkung für importierte Waren und Dienstleistungen auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen zu stärken, indem deren Beschaffungsfreiheit im In- und Ausland gewähr-

leistet werden sollte. Der Bundesrat teilte auch dieses zentrale Anliegen der Initiative, erachtete aber die vorgeschlagenen Massnahmen als zu weitgreifend. Der daraufhin redigierte Gegenvorschlag hat sich letztendlich durchgesetzt. Die nun bevorstehenden Änderungen betreffen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (Art. 3a revUWG) und das Kartellgesetz (Art. 4 Abs. 2^{bis}, Art. 7 Abs. 1 und 2 lit. g und Art. 49a Abs. 1 revKG). Einerseits werden dadurch über das Kartellgesetz die Anbieter in die Pflicht genommen. So verhalten sich nicht nur mehr die marktbeherrschenden Unternehmen, sondern neu auch die *relativ marktmächtigen* Unternehmen unrechtmässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen. Wer als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt, wird in Art. 4 Abs. 2^{bis} revKG definiert. Zudem wird ein neuer Tatbestand in die Liste verpönter Verhaltensweisen aufgenommen. Demnach verhält sich derjenige Lieferant unrechtmässig, welcher die Möglichkeit der Nachfrager einschränkt, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen. Zwar können relativ marktmächtige Unternehmen im Falle der Widerhandlung nicht mit Bussen bis zu 10% des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes sanktioniert werden, wie dies bei marktbeherrschenden Unternehmen der Fall ist. Solche Unternehmen riskieren jedoch neu Zivilklagen, insbesondere Schadenersatzklagen. Andererseits wird mittels Revision des UWG ein Verbot des privaten Geoblockings (auch Geo-Diskriminierung) eingeführt und damit der Einkaufsdiskriminierung von Kunden in der Schweiz entgegengetreten. Geoblocking ermöglicht das Umleiten von ausländischen Online-Kunden auf teurere Seiten und ist in der EU bereits seit Dezember 2018 verboten. Mit dem neu eingeführten Art. 3a revUWG wird konkret verboten, im Fernhandel ohne sachliche Rechtfertigung einen Kunden in der Schweiz aufgrund seiner Nationalität, seines Wohnsitzes, des Ortes seiner Niederlassung, des Sitzes seines Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeorts seines Zahlungsmittels beim Preis oder bei den Zahlungsbedingungen zu diskriminieren, ihm den Zugang zu einem Online-Portal zu blockieren resp. zu beschränken oder ihn ohne sein Einverständnis zu einer anderen als der ursprünglich aufgesuchten Version des Online-Portals weiterzuleiten. Davon gibt es zahlreiche Ausnahmen. Weiterhin besteht keine Pflicht zur Lieferung in die Schweiz.

Céline Fuchs

Strafrecht

Zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt haben Bund und Kantone anlässlich des Strategischen Dialogs «Häusliche Gewalt» am 30. April 2021 in Bern die **Roadmap «Häusliche Gewalt»** unterzeichnet. Die Roadmap ist ein Meilenstein in der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt), die die Schweiz im Jahr 2018 ratifiziert hat. Die Roadmap wird Teil des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die das Parlament im Rahmen

der Legislaturplanung 2019–2023 beschlossen hat, sein. In der Roadmap werden zehn prioritäre Handlungsfelder identifiziert und konkrete Massnahmen festgehalten, so unter anderem der Einsatz technischer Mittel. In diesem Zusammenhang prüfen die Kantone im Rahmen eines Pilotprojektes, ob Opfern auf Wunsch hin ein Notfallknopf zur Verfügung gestellt werden kann. Sodann wird der Bundesrat das Potenzial technischer Mittel im Rahmen des Postulats Arslan «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen» vertiefen. Weiter wird für Opfer häuslicher Gewalt die Einführung einer zentralen Beratungstelefonnummer, die rund um die Uhr Hilfe gewährleistet, geprüft. Möglichkeiten zur Einführung einer solchen zentralen Telefonnummer werden durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erarbeitet. Zudem soll bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt das Bedrohungsmanagement gestärkt werden. Damit Bedrohungen frühzeitig erkannt und Gewalttaten verhindert werden können, muss der Informationsaustausch zwischen den Behörden und Institutionen weiter gestärkt werden. Die Kantone sprechen sich mit der Roadmap für Qualitätsstandards für ihr Bedrohungsmanagement aus. Schliesslich werden in der Roadmap zudem folgende Handlungsfelder identifiziert: Die Koordination der verschiedenen Akteure, Prävention, Betreuung der Opfer, Schutz von Kindern, Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Weiterbildung und der rechtliche Rahmen zu häuslicher Gewalt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat im Frühjahr 2021 eine **Vernehmlassung zu einer Revision des Sexualstrafrechts** durchgeführt. Neu soll der Tatbestand der Vergewaltigung geschlechtsneutral formuliert werden. Weiter sollen sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person angemessen bestraft werden, auch wenn keine Gewalt oder Drohungen vorliegen. Diese Änderung soll der Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Opfern von sexuellen Übergriffen dienen.

Mit der Volksinitiative **«Ja zum Verhüllungsverbot»** ist am 7. März 2021 Art. 10a in die Bundesverfassung (BV) aufgenommen worden. Dieser neue Verfassungsartikel zum Verhüllungsverbot soll gemäss Bundesrat im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) umgesetzt werden. Der Tatbestand von Art. 332a StGB verbietet die Gesichtsverhüllung an allen Orten, die öffentlich zugänglich sind. Ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird mit Busse bestraft. Die Verhüllung des Gesichts bleibt ausnahmsweise aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums erlaubt. Auch ist sie in Gotteshäusern und anderen Sakralstätten weiterhin zulässig. Ausserdem will der Bundesrat mit zwei weiteren Ausnahmen einen Ausgleich zwischen dem Verhüllungsverbot und den verfassungsmässig garantierten Grundrechten schaffen. So sollen Gesichtsverhüllungen im öffentlichen Raum zulässig sein, wenn sie zur Ausübung der Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit notwendig sind, vorausgesetzt die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Weiter sollen Gesichtsverhüllungen im öffentlichen Raum für künstlerische und unterhaltende Darbietungen sowie für Auftritte zu Werbezwecken zulässig sein. Die Vernehmlassung zum neuen Straftatbestand dauert bis am 3. Februar 2022.

Der **Tätigkeitsbericht des Direktionsbereichs Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz (BJ IRH)** ist veröffentlicht worden. Dieser zeigt auf, dass sich die weltweit ergriffenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erheblich auf die Arbeit von BJ IRH ausgewirkt haben. Die Massnahmen hatten dem Bericht zufolge einen besonders grossen Einfluss auf den Vollzug von Auslieferungen und Überstellungen verurteilter Personen. Vor allem im Frühjahr und ab Herbst 2020 haben Reisebeschränkungen, geschlossene Grenzen und Quarantäne-regelungen die Organisation des Vollzugs von Auslieferungen erheblich erschwert, insbesondere auf dem Luftweg. Teilweise mussten geplante Auslieferungen mehrere Male verschoben werden. Vereinzelt haben es die für den Vollzug zuständigen Behörden wegen der besonderen Umstände abgelehnt, eine Eskorte für die Flugbegleitung zu stellen. Mehrheitlich haben sich die zuständigen Behörden im In- und Ausland gemäss den Ausführungen im Tätigkeitsbericht jedoch flexibel gezeigt, sodass der Vollzug erfolgen konnte und die dabei geltenden Fristen eingehalten wurden. Mehrmals wurden Auslieferungen mit Sonderflügen durchgeführt. Zwecks Reduktion der teilweise beträchtlichen Mehrkosten wurde darauf geachtet, nach Möglichkeit mehrere Auszuliefernde mit demselben Flug zu transportieren. Die durch das Coronavirus bedingten Umstände haben sich nicht nur auf die Auslieferungen, sondern auch auf die akzessorische Rechtshilfe ausgewirkt. Die Übermittlung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen per Post war in gewisse Staaten teilweise kompliziert oder gar nicht mehr möglich. Zudem kam es zum Teil zu Verzögerungen beim Vollzug der Rechtshilfeersuchen, welche Massnahmen wie Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen zum Gegenstand hatten, weil bei solchen Prozesshandlungen die Abstandsregeln nicht oder nur schwer eingehalten werden können. Infolgedessen haben zahlreiche Staaten das BJ IRH in diesem Zusammenhang sehr rasch nach Beginn des Lockdowns darüber informiert, dass ihnen Rechtshilfeersuchen nur noch auf dem elektronischen Weg übermittelt werden sollen, nur noch prioritäre Ersuchen behandelt werden und Rechtshilfemassnahmen, welche eine physische Nähe erfordern, nicht durchgeführt werden können. Anhand von ausgewählten Fällen veranschaulicht der Tätigkeitsbericht einige der Probleme, mit denen das BJ IRH pandemiebedingt konfrontiert war. Es werden jedoch auch Lösungen, die dafür gefunden werden konnten, präsentiert. Daneben kann dem Tätigkeitsbericht eine Auswahl an Geschäften, die 2020 erfolgreich abgeschlossen wurden, entnommen werden. Schliesslich werden weitere Themen und Fragestellungen, die das BJ IRH im Berichtsjahr besonders beschäftigt haben, beleuchtet. Als besonders wichtig haben sich in dieser Krisenzeit die seit vielen Jahren bestehenden Vertrauensverhältnisse zu in- und ausländischen Behörden erwiesen. Es ist dank der guten Koordination und Kooperation zwischen den betroffenen Behörden gelungen, für die pandemiebedingten Probleme immer wieder kreative Lösungen zu finden. Infolgedessen konnte das BJ IRH auch unter den besonders herausfordernden Umständen seinen Aufgaben nachkommen. Dies verdeutlichen die trotz Pandemie nach wie vor hohen Fallzahlen. Insgesamt wurden an das BJ IRH ca. 285 Auslieferungsersuchen, 132 Strafübernahmeersuchen und 1382 Rechtshilfeersuchen in Strafsachen übermittelt. Das BJ IRH übermittelte seinerseits 204 Auslieferungs-

ersuchen, 227 Strafübernahmeersuchen und 857 Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das Ausland.

Die Bundesanwaltschaft reichte im Zusammenhang mit einem im Magazin «Die Weltwoche» publizierten Artikel über Alain Berset bei der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) **Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung** ein. Als mögliche Täterinnen und Täter kommen unter anderen auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft in Frage. Aus diesem Grund ergibt sich die Zuständigkeit der AB-BA gestützt auf Art. 67 des Strafbehördenorganisationsgesetzes. Die AB-BA wird nun so rasch wie möglich eine geeignete Person einsetzen, welche die Strafanzeige prüft und die Untersuchung durchführt. Die AB-BA hat nunmehr am 17. September 2021 die Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes zur Prüfung der Strafanzeige der Bundesanwaltschaft beschlossen.

Per 1. Januar 2022 wird die **Altersgrenze für Bundesanwältinnen und Bundesanwälte auf 68 Jahre erhöht**. Nach geltendem Recht müssen Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte sowie ihre Stellvertreter am Ende des 64. oder 65. Altersjahrs aus dem Amt ausscheiden. Demgegenüber können Eidgenössische Richterinnen und Richter bis 68 Jahre im Amt bleiben. Eine «Verlängerung» bis 70 Jahre ist sodann in der Bundesverwaltung möglich.

Anlässlich der Herbstsession hat der Ständerat eine Motion seiner Rechtskommission oppositionslos gutgeheissen, wonach die Bundesanwaltschaft und ihre Aufsicht mit einer Gesetzesrevision reformiert werden sollen. Als Grundlage für die **Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht** sollen verschiedene Berichte dienen, die in den vergangenen Monaten publiziert worden sein. Einer dieser Berichte ist der Schlussbericht der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) beider Räte, welche eine «Status quo plus»-Lösung vorschlugen. Bei dieser Lösung würde die Bundesanwaltschaft eigenständig bleiben und weiterhin von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde kontrolliert werden. Der Nationalrat hat sich der Meinung des Ständerates angepasst. Nun ist das Geschäft beim Bundesrat.

Wer ein Raserdelikt begeht, kann künftig wieder mit einer Geldstrafe sanktioniert werden. In der Herbstsession haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die Mindeststrafe bei Raserdelikten aufgehoben. Somit wird den Richtern ein grösserer Ermessensspielraum zukommen. Bei der Vorlage zur **Harmonisierung der Strafrahen** ist der Umgang mit sogenannten Raserdelikten Thema. Die Harmonisierung der Strafrahen soll sicherstellen, dass die Strafrahen der Schwere der Straftaten entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Da einige Punkte dieser umfassenden Reform noch nicht geklärt sind, geht die Vorlage ein zweites Mal zurück an den Nationalrat. Bei diesen Punkten geht es unter anderem um den Umgang mit Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Der Ständerat ist der Auffassung, dass Geldstrafen für Angriffe auf Personen von Polizei, Feuerwehr und Blaulicht-Organisationen nur noch bei Bagatelldelikten möglich sein sollen, während

der Nationalrat den Gerichten die Option von Geldstrafen in jedem Fall ermöglichen möchte. Sodann wurde die Forderung nach einer Anpassung der bedingten Strafen gestellt. Heute werden Ersttäterinnen und -täter bei günstiger Prognose in der Regel zu einer bedingten Strafe verurteilt, sofern es das Strafmass zulässt. Der Nationalrat und nun auch der Ständerat votierte dagegen, dass dies nur noch als «Möglichkeit» im Gesetz formuliert wird. Weiter entschieden die Räte, dass die Mindeststrafe für schwere Körperverletzung von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben wird. Schliesslich bleibt der Tatbestand der «Majestätsbeleidigung» gemäss Art. 296 StGB im Gesetz, sodass weiterhin bestraft werden kann, wer einen fremden Staat beleidigt.

Weiter haben National- und Ständerat im Zuge der Herbstsession der **Phänotypisierung als Ermittlungsmethode** zugestimmt. Demnach sollen Ermittler in Kriminalfällen künftig die an einem Tatort gefundene DNA eines mutmasslichen Täters besser nutzen können. Mit dieser Ermittlungsmethode kann mittels DNA beispielsweise die Haar- und Augenfarbe oder das Alter bestimmt werden. Auch wird die Suche nach Verwandtschaftsbezügen auf eine Gesetzesgrundlage gestellt. Da diese Methoden aus Sicht der vorberatenden Kommission aber einen weitgehenden Eingriff in die Grundrechte darstellen, definierte der Rat einen Deliktskatalog, welcher etwa Tötung, Mord und Totschlag, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Freiheitsberaubung, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen und Vergewaltigung umfasst. Das Geschäft ist wieder beim Nationalrat hängig.

Sodann will das Parlament **Polizistinnen und Polizisten besser schützen**. Sie sollen beim Verteilen von Bussen ihren Namen auf der Quittung oder anderen Formularen nicht mehr nützen müssen und nur noch die Matrikelnummer angeben. Das Anliegen wird bei der Revision der Strafprozessordnung aufgenommen werden.

Die **frühzeitige Entlassung bei einer lebenslangen Haftstrafe** soll erschwert werden. Der Nationalrat hat nach dem Ständerat eine entsprechende Motion in der Herbstsession ebenfalls angenommen. Wird eine Person zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, soll sie nicht nach 15 Jahren wieder auf freien Fuss gesetzt werden. Zudem soll die ausserordentliche bedingte Entlassung generell abgeschafft werden. Schliesslich soll das Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung geklärt und vereinfacht werden. Die Schlussabstimmung für das Geschäft ist ausstehend.

Neue Gesichter der Berner Justiz Nouveaux visages de la Justice bernoise

Andreas Müller

Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (Gruppe Cyberkriminalität)

Aufgewachsen in der bernischen Stadt der Alpen. 2008 Abschluss Master in Rechtswissenschaften. Anschliessend Anwaltspatent des Kantons Bern und Assistent am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern sowie am Kompetenzzentrum für Public Management. Promotion im Bereich Justizverwaltung im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekts «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz». Seit 2015 in der Berner Justiz, Gerichtsschreiber am Regionalgericht Oberland sowie am Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen und 2. Strafkammer). Seit April 2021 Staatsanwalt bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben.



Kerstin von Arx

Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Geboren am 19. November 1974, von Biel/BE. Studium der Rechtswissenschaften in Bern (Lizentiat 1999). 2005 bernisches Fürsprecherpatent. 2001–2005 Gerichtsschreiberin beim Gerichtskreis II Biel-Nidau (Strafabteilung). 2006–2009 a.o. Gerichtspräsidentin beim Gerichtskreis II Biel-Nidau (Strafeinzel- und Kreisgericht). 2009–2010 a.o. Untersuchungsrichterin beim Untersuchungsrichteramt Berner Jura-Seeland. 2011–2020 Staatsanwältin des Kantons Solothurn. Seit 1. Juli 2020 Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland.



Andrea Neuhaus

Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland

Geboren 1986 in Bern. Bürgerin von Gals BE. Studium der Rechtswissenschaft in Bern (Abschluss MLaw 2011). Anwaltspatent Kanton Bern 2014. CAS IRP-HSG in Civil Litigation 2018. Mai 2014 bis April 2020 Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Bern-Mittelland (Zivilabteilung). Juli bis September 2019 Einsatz als a.o. Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Zivil- und Strafabteilung). Seit Mai 2020 Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland (Zivil- und Strafabteilung).



Tania Sanchez

Gerichtspräsidentin Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Geboren am 13. September 1987, Bürgerin von Bern. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern, 2014 Patentierung zur Rechtsanwältin des Kantons Bern. 2014–2021 Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Bern Mittelland und 2020 a.o. Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Bern-Mittelland. Wahl zur Gerichtspräsidentin in der Sommersession 2021. Seit 1. November 2021 Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Emmental-Oberaargau.



Katrin Sanwald

Oberrichterin

Geboren am 9. August 1974 in St. Gallen, Bürgerin von Teufen AR. Studium der Rechtswissenschaften in Bern. 2001 bernisches Fürsprecherpatent. 2001–2008 Kammerschreiberin am Obergericht des Kantons Bern. 2008–2009 Stv. Vorsteherin des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht im Bundesamt für Justiz. 2009–2010 a.o. Gerichtspräsidentin am Gerichtskreis X Thun. 2011–2021 Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Bern-Mittelland. 2019–2021 Ersatzrichterin am Obergericht des Kantons Bern. Wahl zur Oberrichterin am 25. November 2020.



Reto Sieber

Vorsitzender der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Geboren am 9. Juni 1985, Bürger von Reichenbach i. K. BE, 2001–2004 Lehre zum kaufmännischen Angestellten, 2009–2014 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern und 2016 Patentierung zum Rechtsanwalt des Kantons Bern. 2016–2020 Gerichtsschreiber an der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland sowie am 2. September 2020 Wahl zum Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland.



Mali Felicia Thimm

Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland

Geboren am 05. November 1983 in Thun/BE. 2004–2009 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2009–2010 Anwalts- und Gerichtspraktika. 2010–2011 Wissenschaftliche Mitarbeiterin auf dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. 2011 Patentierung zur Rechtsanwältin. 2011–2021 Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Oberland. 2019–2020 a.o. Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Oberland. Wahl zur Gerichtspräsidentin am 08. September 2021.



Christophe Tissot

Juge au Tribunal administratif du canton de Berne

Né à Bienne en 1982, originaire de la Ferrière (BE) et du Locle (NE). Etudes de droit à la Faculté de droit de l'Université de Berne 2001–2005. Brevet d'avocat bernois en 2008. 2008–2011 greffier et secrétaire présidentiel auprès de la Cour IV du Tribunal administratif fédéral. 2011–2014, greffier auprès de la Cour des affaires de langue française du Tribunal administratif du canton de Berne. 2014–2021, greffier auprès de la IIe Cour de droit public du Tribunal fédéral et greffier présidentiel suppléant de cette Cour dès 2017. 2015–2021, juge suppléant auprès de la Cour des affaires de langue française du Tribunal administratif du canton de Berne. Elu juge au Tribunal administratif du canton de Berne le 10 mars 2021.



Thomas Zbinden

Oberrichter

Geboren am 5. März 1963, Bürger von Guggisberg BE. Studium der Rechtswissenschaft in Bern. 1989 bernisches Fürsprecherpatent. 1989–1995 juristischer Sekretär sowie Gerichtsschreiber an den Richterämtern Thun bzw. Interlaken. 1995–2021 Gerichtspräsident in Interlaken (Richteramt Interlaken / Gerichtskreis Interlaken-Oberhasli) und Thun (Regionalgericht Oberland), ab 2020 nebenamtlicher Ersatzrichter am Obergericht des Kantons Bern. 2021 Wahl zum Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern.



Roger Zuber
Oberrichter

Geboren am 27. August 1973, Bürger von Affoltern i.E. Studium der Rechtswissenschaft in Bern. 2000 Fürsprecherpatent, 2004 Doktorat, 2005 MJur (Oxford). 2000–2004 Fürsprecher in Bern, 2005–2016 in Zürich. 2015–2021 Ersatzrichter am Obergericht, 2017–2021 Gerichtspräsident am Regionalgericht Emmental-Oberaargau. Oberrichter seit 1. Juni 2021.

Die Justiz stellt sich vor! Ein neues Format für die Einführungsveranstaltung der Justiz

Micha Schmutz

Nachdem die Einführungsveranstaltung aufgrund von Corona nicht mehr durchgeführt werden konnte, präsentiert sie sich nun in hybrider Form. Mit Online-Referaten und einem Begrüssungsapéro besteht sie neu aus zwei Teilen und verbindet die Online- mit der Offlinewelt.

Seit wann gibt es die Einführungsveranstaltung für neueintretende Mitarbeitende der Justiz?

Seit 2012. Sie wurde bis im Februar 2020 mehrmals jährlich durchgeführt. Sechs kurze Referate zu den verschiedenen Organisationseinheiten sowie ein Praxisreferat und ein anschliessender gemeinsamer Stehlunch bildeten jeweils den Rahmen.

Welche Ziele werden mit der Einführungsveranstaltung verfolgt?

Neue Mitarbeitende erhalten einen Gesamtüberblick zu Organisation und Kerngeschäft der Justiz. Sie lernen Mitarbeitende aus anderen Organisationseinheiten und Arbeitsgebieten kennen und haben die Gelegenheit, sich auszutauschen und zu vernetzen.

In welcher Form fand sie während der Corona-Zeit statt?

Die Einführungsveranstaltung konnte nicht mehr stattfinden, weshalb in dieser Übergangszeit neue Mitarbeitende mit einem Schreiben durch den Vorsitzenden der Justizleitung willkommen geheissen wurden.

Was wird neu?

Die Referate, in welchen sich die Justizleitung sowie die drei Produktgruppen und das Human Resources vorstellen, finden nicht mehr vor Ort statt. Sie stehen neu als Online-Präsentationen auf der Lernplattform LMS zur Verfügung und werden von den Neueintretenden individuell und zeitunabhängig angeschaut. Der persönliche Austausch findet anschliessend an einem halbjährlich durchgeführten Begrüssungsapéro statt.

Weshalb nicht vollständig digital?

Die persönliche Begegnung und der ungezwungene Austausch sind wichtige Bestandteile der Einführungsveranstaltung – und sollen es auch bleiben.

Ab wann findet die Einführungsveranstaltung in diesem neuen Format statt?

Die Referate können ab sofort online angesehen werden. Für alle seit dem 1. Oktober 2021 neueingetretenen Mitarbeitenden handelt es sich um ein Pflichtmodul im Rahmen ihrer Einführung. Der erste Begrüssungsapéro ist für März 2022 geplant.

Online-Präsentationen

Wo finde ich die Online-Präsentationen?

Auf der Lernplattform des Kantons Bern (LMS), www.be.ch/lernplattform unter «Kurse der DIR/STA/JUS».

An wen richten sich die Präsentationen?

An neueintretende Mitarbeitende der Justiz, die bei Eintritt eine E-Mail-Benachrichtigung mit dem Link zur Lernplattform erhalten. Auch alle anderen interessierten Mitarbeitenden sind herzlich eingeladen, den Referaten zu lauschen.

Welche Inhalte erwarten mich?

Fünf Online-Präsentationen à ca. 10 Minuten:

- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG)
- Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGB)
- Staatsanwaltschaft (STAW)
- Justizleitung (JL)
- Human Resources (HR)

Gibt es die Inhalte auch auf Französisch?

Ja, alle Präsentationen stehen auch in französischer Sprache zur Verfügung. Je nach Spracheinstellung auf der Lernplattform werden entweder die deutschen oder die französischen Referate abgespielt.

Begrüssungsapéro

Wann und wo findet der Begrüssungsapéro statt?

Zweimal jährlich, jeweils im Frühling und im Herbst, in Bern.

Wer wird zum Begrüssungsapéro eingeladen?

Mitarbeitende, welche im letzten halben Jahr neu zur bernischen Justiz gestossen sind, sofern die Anstellung länger als sechs Monate dauert. Sie werden durch die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig und findet während der Arbeitszeit statt.

Was erwartet die Teilnehmenden am Begrüssungsapéro?

Sie werden durch ein Mitglied der Justizleitung oder den Leiter der Stabsstelle für Ressourcen begrüsst und erhalten bei einem Praxisreferat Einblick in das Aufgabengebiet einer Stelle innerhalb der Justiz. Beim anschliessenden Apéro haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich mit ihren neuen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen auszutauschen und zu vernetzen.

Amthaus Bern wird zur Baustelle

Peter Müller

Ausgangslage

Das Amthaus Bern wurde in den Jahren 1896–1898 erbaut und zwischen 1970 und 1981 mehrmals saniert, umgebaut und erweitert. Im Rahmen der Erweiterung von 1979–1981 wurde der heute als «Neubauteil» bezeichnete Anbau aus Stahl und Glas hinzugefügt. Mit Blick auf die Justizreform, die per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurden diverse bauliche Anpassungen im Bereich Sicherheit realisiert. So wurde u.a. im Hochparterre die Loge neu konzipiert, es wurden verschiedene Sicherheitsabschlüsse und Zutrittskontrollen eingebaut sowie die Alarmanlagen und die Rettungstechnik angepasst bzw. ergänzt. Bereits damals zeichnete sich indes ab, dass das althehrwürdige Gebäude in absehbarer Zeit einen wesentlich grösseren Sanierungs- und Erneuerungsbedarf hat.

Teilinstandsetzung und energetische Sanierung

Umfassende Abklärungen haben ergeben, dass das Amthaus Bern in Bezug auf den Brandschutz und die Erdbebensicherheit nicht mehr den Anforderungen, die sich im Laufe der Zeit stetig erhöht haben, entspricht. Auch die Haustechnik (z.B. Heizung, Lüftung, Beleuchtung, etc.) ist teilweise veraltet und die Gebäudehülle erfüllt nicht mehr die modernen energetischen Anforderungen. Daneben sind auch diverse kleinere Instandsetzungen im Innern des Gebäudes erforderlich. Die verschiedenen Verantwortungsträger des Kantons haben deshalb entschieden, das Amthaus Bern im Sinne einer Teilinstandsetzung zu sanieren. Das Gebäude wird dabei nicht «generalüberholt», vielmehr werden gezielt die erwähnten Defizite angegangen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Amthaus Bern weitgehend gleich aussehen wie heute – sowohl innen wie aussen. Es wird neu dem Minergie-Standard für Gebäudesanierungen entsprechen, die technischen Anlagen sind wieder auf dem neuesten Stand und für die Nutzenden besteht ein besseres Raumklima.

Umbauphase - Auswirkungen auf Nutzer

Ursprünglich war geplant, die Sanierung des Amthauses etappiert und unter laufendem Betrieb durchzuführen. Dieser Lösungsansatz kann jedoch nicht umgesetzt werden: Die geplanten Eingriffe in die Grundstruktur des Hauses sind zu umfassend, verursachen grosse Emissionen (Lärm, Staub/Schmutz, Erschütterungen) und ein ständiges Kommen und Gehen von dutzenden von Handwerkern, was eine geordnete Nutzung des Gebäudes – zum Beispiel für Gerichtsverhandlungen oder Einvernahmen – massiv stören würde. Auch die Sicherheit für Mitarbeitende und Prozessparteien könnte bei einer Sanierung unter laufendem Betrieb nicht sichergestellt werden. Es wurde deshalb entschieden, den Betrieb für die Zeit der Bauarbeiten, die von August 2022 bis Oktober 2023 dauern werden, komplett auszulagern. Nach intensiver Suche konnte ein Bürogebäude an der Kasernenstrasse 19-21 gefunden werden, das den Anforderungen hinsichtlich Flächenbedarf und Raumstruktur weitgehend entspricht. Die notwendigen baulichen Anpassungen werden vorgängig ausgeführt.

Weiteres Vorgehen

Nachdem der Grosse Rat im Juni 2021 den Ausführungskredit von rund 34 Millionen Franken gutgeheissen hat, werden nun die Ausführungsvorbereitungen weiter vorangetrieben. Dazu gehört nicht nur die konkrete Planung der Bauarbeiten inkl. Lancierung des Ausschreibungsverfahrens betreffend Amthaus. Vielmehr sind auch am Ersatzstandort zahlreiche bauliche und technische Anpassungen erforderlich, damit das bisher für Büros genutzte Gebäude den Bedürfnissen des Justizbetriebs entspricht. So werden etwa im Erd- und im Untergeschoss Gerichtssäle eingerichtet. Da Häftlinge nicht mehr einfach nebenan im Regionalgefängnis Bern «bestellt» und intern zugeführt werden können, müssen speziell gesicherte Wartezellen eingebaut und ein Gefangenmanagement (inkl. Transportdienst) aufgebaut werden. Dazu kommen Massnahmen für die gesetzlich vorgesehene Trennung von Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften sowie für eine generelle Erhöhung der Gebäudesicherung und Alarmierung. Damit der Umbau am Ersatzstandort Kasernenstrasse zügig an die Hand genommen werden kann, wurde noch im Sommer 2021 eine konkrete Belegungsplanung und Bürozuweisung für das neue Gebäude vorgenommen. Weiter ist durch eine sorgfältig abgestimmte Planung sicherzustellen, dass auch während der Umzugsphase (11.-31. Juli 2022) für die Pikett leistenden Organisationseinheiten jederzeit zumindest ein Minimalbetrieb aufrechterhalten werden kann und dabei die Sicherheit nahtlos gewährleistet ist. Zu beachten ist sodann, dass das Amthaus während der Bauphase eine Baustelle ist und es für uns (mit eng definierten Ausnahmen) grundsätzlich keinen Zutritt gibt. Da sämtliche Fenster ersetzt und auf der Neubauseite vorübergehend die gesamte Fassade demontiert wird, kann man nichts zurücklassen, alles muss gezügelt werden: Möbel, Akten, Bücher, Computer, persönliche Gegenstände, Pflanzen, etc. Auch zahlreiche Verträge wie z.B. mit der Post oder Wartungsverträge müssen für die Zeit der Auslagerung angepasst werden und es braucht ein neues Gebäudeunterhaltskonzept (insb. Reinigung).

Wir alle sind gefordert!

Um diese Aufgaben nutzerseitig zu organisieren und zu koordinieren, wurde eine Betriebsprojektleitung ins Leben gerufen, welche die entsprechenden Bedürfnisse erhebt, sie gegenüber der Bauherrschaft und den Architekten vertritt und ins Projekt einbringt. Diese Betriebsprojektleitung besteht aus je einem Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft sowie der Amthausverwaltung. Trotz aller vorausschauenden Planung wird letztlich vor allem die Flexibilität der Mitarbeitenden sowie der externen Nutzer gefordert sein. Es braucht eine grosse Portion Toleranz und Kreativität, wenn nicht auf Anhieb alles wie gewünscht funktionieren sollte. Wenn wir gemeinsam am selben Strick ziehen und das Ziel nicht aus den Augen verlieren – den Betrieb einer qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Justiz zu gewährleisten –, werden wir im Herbst 2023 in ein baulich, technisch und energetisch auf den neusten Stand ge-

brachtes Amthaus zurückkehren und mit Stolz auf eine erfolgreiche Zeit im «Exil» zurückblicken können. Ich bin zuversichtlich, dass uns das gelingt – packen wir es an!

Entretien avec Claire Meyrat Neuhaus

Marguerite Ndiaye

Claire Meyrat Neuhaus, juge à titre principal à la Cour des affaires de langue française du Tribunal administratif du canton de Berne depuis 2003, a pris sa retraite cet été, après près de 37 ans d'activité au sein de la justice bernoise.

Chère Claire, tu es à la retraite depuis août de cette année. Comment le vis-tu?

Je le vis bien, même si l'équipe du Tribunal administratif me manque un peu.

En fait, je pensais qu'être à la retraite, c'était avoir beaucoup de temps à disposition, être en vacances sans programme prédéterminé. J'ai vite remarqué qu'une certaine planification était nécessaire pour ne pas me perdre dans l'improvisation.

Tes derniers mois d'activité se sont déroulés durant la crise sanitaire. Pas trop difficile à vivre?

Il est vrai qu'en raison des mesures de lutte contre la crise sanitaire, les liens sociaux entre collègues s'étaient distendus, ce qui compliquait l'organisation du travail et l'intégration des nouvelles personnes dans l'équipe, ce malgré les moyens informatiques mis à disposition. Quitter le Tribunal sans avoir pu prévoir une fête de départ m'a aussi laissé une impression bizarre. Oui, depuis le printemps 2020, l'ambiance de travail était particulière.

Y'a-t-il quelque chose qui ne te manque pas du tout, le cas échéant quoi?

Sans aucun doute la charge de travail, que j'ai sentie augmenter, au fil des années (peut-être aussi un effet de l'âge...). Je suis pour la première fois à mi-septembre partie en vacances sans devoir penser à mes dossiers: c'était très agréable.

Le droit, était-ce une vocation?

Non, pas vraiment.

J'ai fait mes écoles primaire et secondaire à Tramelan, et ai terminé le gymnase à Bienne sans être fixée sur la suite de mon parcours. Ma maman, institutrice, me suggérait d'étudier les lettres, pour garder ouverte la porte de l'enseignement. Je me suis inscrite à l'Université de Neuchâtel sans choisir ma faculté, ce qui était possible à l'époque. Après une demi-journée en lettres, j'ai opté pour un cours en droit (sur la décision administrative) et, deux heures plus tard, ma décision de suivre la filière droit était prise. Je ne l'ai jamais regrettée. J'ai ensuite entamé un stage au Tribunal du district de Courtelary (j'y étais du reste la première stagiaire femme) en vue du brevet d'avocat même si dès le départ, il était clair pour moi que je ne voulais pas exercer en tant qu'avocate. Je n'ai pas fini ce stage car j'ai été encouragée à postuler comme greffière à la Cour suprême, activité qui m'attirait tout particulièrement. J'ai occupé ce poste 4 ans. Pendant cette période, j'ai participé à une formation en terminologie juridique dans le but d'améliorer la rigueur des traductions des textes juridiques. Cela m'a donné l'envie de terminer mon brevet. Je l'ai obtenu fin 1988 et, à la même période, j'ai été engagée comme greffière au Tribunal administratif, avant d'être élue juge de ce même Tribunal à fin 2002.

Te souviens-tu de tes débuts dans la justice?

Plus que de mes débuts à la IV^{ème} Chambre civile de la Cour suprême, je me rappelle mon premier jour en tant que greffière au Tribunal administratif qui m'a, pour la première fois, confrontée à un ordinateur. A l'époque, il servait essentiellement au «traitement de texte», pas de souris, pas d'internet. Au début, j'avoue m'être demandé comment j'allais m'en sortir, mais les avantages m'ont vite fait oublier la machine à écrire.

J'ai tout de suite apprécié la mise en pratique très variée du droit administratif auprès de la Cour des affaires de langue française, qui traite les deux domaines répartis entre les deux cours alémaniques, à savoir la Cour de droit administratif et la Cour des assurances sociales.

Jusqu'en 1990, j'ai été la seule greffière francophone à titre principal du Tribunal administratif. Deux greffiers/ères à titre accessoire, payé(e)s au nombre de jugements rédigés, se chargeaient de certains cas d'assurances sociales. Aujourd'hui, il y a environ 5 postes à plein temps répartis entre 6 à 7 greffiers/ères à titre principal.

Tu as travaillé plus de 30 ans dans le domaine du droit administratif. Qu'est-ce qui t'a plu?

J'ai toujours bien aimé me pencher sur des questions techniques ou scientifiques, quelles qu'elles soient, à travers les différends juridiques. J'ai aussi particulièrement apprécié le droit des assurances sociales: se plonger dans le vécu des assurés, s'imprégner du dossier, pour essayer de rendre la décision la plus juste, de trouver une ligne respectant au mieux l'égalité de traitement est passionnant, même si certains parcours de vie sont extrêmement difficiles et qu'il n'est pas toujours aisé de prendre du recul. Les interférences des assurances sociales avec la médecine, notamment l'influence de la santé psychique, ont aussi contribué à l'intérêt que je porte à ce domaine. La limite entre le génie et la psychopathie peut être mince, s'agissant de nombreux troubles ou prédispositions psychiques.

Et comment as-tu vécu l'évolution des dernières années alors?

Il est enrichissant, mais exigeant, de rester à jour constamment, tant au niveau juridique qu'informatique et organisationnel. La loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales dès 2003, puis la loi sur le Tribunal fédéral quelques années plus tard et la réorganisation judiciaire cantonale ont élargi les possibilités de recours et les tâches organisationnelles, ce qui s'est répercuté à la hausse sur la charge de travail. En dépit de la spécialisation que nous avons établie d'accord avec mon collègue à la Cour des affaires de langue française (je me suis concentrée sur le droit des assurances sociales), j'ai ressenti les 10 dernières années de ma fonction comme très chargées.

En assurances sociales, d'une part, le nombre des recours a augmenté et, d'autre part, la motivation des jugements s'est notablement développée. Par exemple, en assurance-invalidité, domaine qui occupe de façon prépondérante les tribunaux des assurances depuis des années, la mesure du caractère invalidant des troubles de nature psychosomatique et psychique (peu objectivables sur le plan organique), de même que la position des juristes par rapport aux avis médicaux sur lesquels ils sont censés s'appuyer ont fait (et continuent de faire) l'objet de multiples remises en question. Affirmer, en suivant un avis médical, qu'un trouble ne peut être qualifié de maladie invalidante fixée ou, ce qui a eu cours pendant une certaine période, qu'une présomption d'exigibilité n'est pas renversée ne suffit plus. Aujourd'hui, il s'agit de contrôler la proposition

d'évaluation des experts médicaux basée sur de nombreux indicateurs à investiguer au cas par cas afin d'établir si et quelles ressources pourraient compenser le poids de la douleur et favoriser ainsi la capacité fonctionnelle de la personne assurée. Ensuite, si une incapacité invalidante est reconnue, le calcul de l'invalidité, qui implique des choix de statistiques salariales, devient aussi de plus en plus controversé. Autre exemple: savoir qui de l'assureur-accidents ou de l'assureur-maladie prendra en charge certains soins requiert aussi une argumentation de plus en plus pointue au sujet des divers facteurs susceptibles d'être la cause des troubles à soigner. Ou encore: avec les mutations dans le monde du travail, ces dernières années, les litiges en matière de prévoyance professionnelle se sont multipliés notamment en raison de problème de coordination entre les différentes institutions impliquées. Tous ces efforts nécessaires de systématisation et de transparence dans la motivation des décisions pèsent sur la charge de travail sans forcément se refléter dans les statistiques des rapports d'activité des tribunaux.

Une procédure t'a-t-elle particulièrement marquée?

J'ai eu la chance de pratiquement toujours trouver intéressants les dossiers que j'étais en train de traiter. Nous n'avons pas beaucoup d'audiences d'instruction avec témoins au Tribunal administratif mais je me souviens d'une d'entre elles qui a pratiquement tourné à la farce théâtrale dans un cas d'aide sociale. Deux témoins successifs ne se sont pas contentés de répondre aux questions soulevées par le litige, mais ont profité de l'occasion pour annoncer au service social concerné, dans un crescendo rappelant la chanson «Tout va très bien madame la marquise», des changements dans leur situation personnelle occasionnant de nouvelles dépenses (y compris finalement la naissance d'un enfant la veille de l'audience). Les stagiaires qui assistaient à l'audience, le greffier, de même que par moment l'avocat du recourant avaient beaucoup de peine à réprimer leurs rires. Je me concentrais intensément sur mes notes pour ne pas suivre le mouvement. Dans un autre registre, je me rappelle une semaine mouvementée de prise de décision de mesures provisionnelles dans une procédure dans le domaine des marchés publics avec des millions à la clé.

Tu es originaire de Tramelan. Être francophone dans un canton bilingue, majoritairement alémanique, avantage ou inconvénient?

Pour moi, j'estime que cela a été clairement un avantage. La perspective de devoir améliorer en tout cas mes capacités passives de compréhension écrite et orale de l'allemand et du suisse-allemand rendait l'activité encore plus attrayante à mes yeux. Les postulations romandes n'étant à l'époque pas très nombreuses, j'ai aussi été favorisée pour l'embauche. Personnellement, j'ai toujours eu l'impression d'être traitée avec beaucoup d'égard en tant que francophone.

Même si parfois, encore dans les mois avant ma retraite, j'ai dû exiger d'assureurs impliqués qu'ils traduisent leurs prises de position en français, j'estime qu'à tout le moins dans les procédures de droit administratif, la situation des francophones s'est nettement améliorée en comparaison avec mes débuts dans la justice bernoise. Par ailleurs, la traduction des textes juridiques dans le canton a fait d'énormes progrès. L'ancienne loi sur la justice administrative en vigueur jusqu'en 1990 illustre la problématique: les mots «Beschwerde», «Rekurs», «Klage», «Appellation», déjà utilisés de façon peu rigoureuse en allemand, avaient souvent été in-

différemment traduits par «plainte» en français, avec des variations d'ordre plus stylistique que juridique. S'agissant des informations internes à l'administration, même si bien sûr il y a toujours un potentiel d'amélioration, elles sont actuellement pratiquement toutes communiquées également en français.

Cela m'amène à aborder le sujet de la question prévôtise. Le vote sur l'appartenance cantonale de Moutier a fait couler beaucoup d'encre, qu'en penses-tu?

J'ai fait partie des cinq juges appelés à statuer sur les recours et ne vais pas commenter les réactions médiatiques. Au niveau organisationnel, ce genre de cas, générant des dossiers très volumineux, souvent toute une série de décisions incidentes ou parallèles et ayant un caractère médiatique, mobilisent d'importantes ressources en personnel. Il est évident que dans une petite unité comme la Cour des affaires de langue française, les procédures ayant concerné le vote de Moutier ont aussi compliqué et retardé la liquidation des autres dossiers.

Pour ce qui est de l'affaiblissement de la minorité francophone en raison du départ de Moutier, à titre personnel, j'espère que le bilinguisme continuera à être respecté dans le canton de Berne. Je reste quant à moi convaincue que cet élément est un atout pour l'ensemble du canton et renforce sa position au niveau fédéral.

Quel regard portes-tu sur ta carrière?

Je n'ai aucun regret. Je savais que la fonction de juge représenterait un défi. J'ai eu la chance d'évoluer dans un domaine passionnant, avec des personnes très motivées et d'apprendre tous les jours. Mon activité m'a permis de comprendre certains mécanismes sociétaux, d'enrichir mon savoir et d'aiguiser ma curiosité dans beaucoup de domaines.

Des conseils pour la relève?

Je pense qu'il est important d'accepter le changement, l'évolution et qu'il faut essayer d'éviter les aprioris, en gardant le goût d'apprendre.

Comptes-tu garder un pied dans le domaine juridique, maintenant que tu es à la retraite?

L'élection de mon successeur a libéré un poste de juge suppléant. J'ai songé un moment à postuler mais y ai renoncé. Il m'a semblé plus adéquat de laisser la place à la nouvelle génération.

Mes projets actuels? Remettre de l'ordre chez moi, être plus présente pour mes proches, un peu de sport et profiter d'activités culturelles, comme aller au cinéma, théâtre ou musée, assister à des concerts ou conférences. J'aime aussi beaucoup lire.

Merci infiniment, chère Claire, de m'avoir accordé du temps pour cet entretien et tout de bon pour ce nouveau chapitre de ta vie...

Die Adhäsionsklage zwischen Haftpflichtrecht und sozialversicherungsrechtlicher Koordination

Marko Cesarov

I. Einführung ins Thema

Die geschädigte Person kann im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zwar nach Möglichkeit so früh wie möglich zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen, jedoch können Bezifferung und Begründung auch erst im Parteivortrag erfolgen (Art. 123 StPO).

Insbesondere nach Delikten gegen die körperliche Integrität (Art. 122 und Art. 123 StGB) und Verkehrsunfällen (Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB) werden dem Strafgericht adhäsionsweise Ansprüche auf Schadenersatz (Art. 41, 46 OR) und/oder Genugtuung (Art. 47 OR) zur Beurteilung gestellt.

Zugleich entstehen je nach Ausmass des Personenschadens und je nach Versicherungsverhältnis Ansprüche auf Leistungen von verschiedenen Sozialversicherungen. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, werden die sich entsprechenden Leistungen unterschiedlicher Sozialversicherungen untereinander (sog. intrasystemische Koordination) sowie mit Leistungen anderer Haftpflichtschuldner (sog. extrasystemische Koordination) koordiniert. Eine ebenso zentrale wie – im strafrechtlichen Kontext wenig diskutierte¹ – extrasystemische Koordinationsbestimmung hält Art. 72 Abs. 1 ATSG bereit, indem dieser für den Übergang der Ansprüche der versicherten Person auf die Sozialversicherungsträger vorschreibt:

«Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.»

Was diese Bestimmung für die Klage vor einem Zivilgericht bedeutet, veranschaulicht das Urteil des Bundesgerichts 4A_69/2007 vom 25. Mai 2007. Der Kläger war in einen Verkehrsunfall verwickelt und klagte beim Zivilgericht gegen die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters auf Entschädigung für den Erwerbsausfall *abzüglich allfälliger Leistungen der Sozialversicherungen*. Die Haftpflichtversicherung beantragte die Sistierung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der sozialversicherungsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Unfallversicherung (SUVA) und dem Kläger. Antragsgemäss wurde das Zivilverfahren sistiert, bis die SUVA-Leistungen rechtskräftig bestimmt waren. Anschliessend nahm das Gericht das Verfahren zwar wieder auf, sistierte es nach Eingang von Replik und Duplik jedoch erneut. Dieses Mal sollte es bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits betreffend Leistungen gestützt auf das IVG ruhen.² Gegen die Sistierung beschwerte sich der Kläger beim Obergericht. Dieses verwarf die Beschwerde unter Hinweis auf Art. 72 ATSG, denn die Invalidenversicherung sei im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Klägers eingetreten. Dieser behalte zwar die Dispositionsbefugnis für die

1 Eine Suche in der Geschäftsdatenbank des Regionalgericht Bern-Mittelland ergab keinen Treffer. In der Entscheidungsdatenbank des Obergerichts des Kantons Bern findet sich gerade ein einziger zivilrechtlicher Entscheid (ZK 2016 486 zur Kongruenz von Renten der Sozialversicherungen und Versorgungsschaden).

2 Die Sistierung verfügte das Gericht, obwohl die Haftpflichtversicherung dies in der Duplik nicht beantragt hatte.

über die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung *hinausgehenden* Ansprüche (sog. Direktschaden), doch lasse sich deren Höhe erst feststellen, wenn über die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen rechtskräftig entschieden sei. Der Kläger beschwerte sich beim Bundesgericht und machte geltend, der Abschluss des IV-Verfahrens könne noch Jahre dauern. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und äusserte sich in E. 2.3 wie folgt:

«Da seine Ansprüche bereits im Moment des Schadensereignisses auf die Sozialversicherung übergehen, fehlt es dem Geschädigten insoweit an der Aktivlegitimation und hängt das Ergebnis der Schadenersatzklage vom Umfang der Leistungen der Sozialversicherung ab, da vom Schadenersatz, den der Haftpflichtige dem Geschädigten schuldet, der diesem zustehende IV-Anspruch abzuziehen ist. [...] Der haftpflichtige Dritte kann sich im Umfang der Subrogation durch eine direkte Zahlung an den Geschädigten grundsätzlich nicht befreien. [...] Dies widerspiegelt sich auch in dem vom Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht gestellten Rechtsbegehren, in welchem er ausdrücklich den Abzug allfälliger Leistungen der Sozialversicherung beantragt.»

Ungewöhnlich an der Regelung von Art. 72 ATSG ist, dass der Übergang der Ansprüche (sog. Subrogation) von Gesetzes wegen bereits mit dem Ereignis (also z.B. mit dem Unfall oder der Körperverletzung) eintritt und damit zu einem Zeitpunkt, in welchem der Sozialversicherer noch keine Leistungen ausgerichtet hat, allenfalls noch gar nicht leistungspflichtig ist und den Umfang seiner Leistungspflicht regelmässig noch gar nicht kennt. Daraus folgt, dass der Schadenersatzanspruch lediglich dem Grundsatz nach auf die leistungspflichtigen Sozialversicherungen übergeht.³ Im Unterschied dazu bestimmt Art. 72 Abs. 1 VVG bei privaten Versicherungen, dass die Ansprüche des Geschädigten erst mit der Zahlung der Versicherungsleistungen auf die Versicherung übergehen.

3 ADRIAN ROTHENBERGER, Das Spannungsfeld von Überentschädigungsverbot und Kongruenzgrundsatz, (ASR 815), Bern 2015, N. 34 und 35.

II. Was bezweckt Art. 72 ATSG?

Vor dem Hintergrund dessen, was mit Art. 72 ATSG sichergestellt werden soll, leuchtet die Regelung allerdings ein: Indem die Ansprüche, für die eine Sozialversicherung von Gesetzes wegen aufzukommen hat, bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses auf diese übergehen, tritt eine *Sperrewirkung zu ihren Gunsten* und zu Lasten der versicherten Person ein. Die versicherte Person kann nur noch über den Teil ihres Schadenersatzanspruchs verfügen, der nicht mit entsprechenden Sozialversicherungsleistungen abgedeckt (kongruent) ist.⁴ Es soll ihr dadurch verunmöglicht werden, die Regressansprüche der Sozialversicherung durch rechtsgeschäftliche Erklärungen zu schmälern, wie beispielsweise einen Per-Saldo-Vergleich, einen Verzicht oder eine mangelhafte Prozessführung, die zur Klageabweisung führt.⁵ Durch den Forderungsübergang im Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses hindert das Gesetz die versicherte Person daran, über den zivilrechtlichen Anspruch zu verfügen, bevor der Sozialversicherungsträger einen Anspruch geltend gemacht hat.⁶

4 ROTHENBERGER (wie Anm. 3), N. 35 mit Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bis zur Kodifikation des Forderungsüberganges im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in Art. 41 aUVG die Subrogation erst bei Anerkennung der Leistungspflicht angenommen hat.

5 REMO DOLF, Präjudiziert die Direktschadenerledigung den Regress des Sozialversicherers?, in: HAVE, Aktuelle Probleme des Koordinationsrechts II. Zürich 2017, S. 145 ff., hier S. 155.

6 GHISLAINE FRÉSARD-FELLAY, La victime d'un accident médical, indemnisée par le responsable, peut-elle prétendre des prestations de l'assurance-accidents?, HAVE 2012, S. 427.

III. Die Straftat als Ereignis i.S.v. Art. 72 ATSG

Wenn durch eine Straftat der menschliche Körper geschädigt wird, kann darin ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG liegen⁷, egal ob das Ereignis als Berufs- oder Nichtberufsunfall eingestuft wird (Art. 7 und 8 UVG). Die Unfallversicherung erbringt Leistungen, die den gleichen Zweck verfolgen, wie vergleichbare Leistungen aus Haftpflichtrecht und mit diesen kongruent sind⁸:

- Invalidenrente (Art. 18 ff. UVG) / Erwerbsausfallentschädigung, Rentenschaden;
- Hilflosenentschädigung (Art. 26 ff. UVG) / Entschädigung des Betreuung- und Pflegeaufwandes;
- Heilbehandlung (Art. 10 UVG) / Übernahme von Heilungs- sowie Behandlungskosten;
- Integritätsentschädigung (Art. 24 ff. UVG) / Genugtuung.

So führte das Kantonsgericht Graubünden in einer strafrechtlichen Berufungsbegründung i.S. fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Arbeitsunfall auf einer Baustelle) aus, die Genugtuungsforderung des Privatklägers könne nicht bemessen werden, weil die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung (SUVA) noch nicht rechtskräftig festgelegt worden sei und von der Genugtuungssumme abgezogen werden müsse. Es stellte deswegen lediglich fest, dass der Beschuldigte dem Privatkläger grundsätzlich eine Genugtuung schulde. Diese Feststellung ist für das später mit der Klage befasste Zivilgericht verbindlich. Es muss nur noch über die Höhe befinden, wobei diese auch Null sein kann, wenn die Integritätsentschädigung die Höhe der Genugtuung übersteigen sollte.⁹

IV. Zur Natur der Regelung in Art. 72 ATSG

Als kongruenter Schadensposten geht der Anspruch der geschädigten Person auf Genugtuung demnach auf den Unfallversicherer über, wenn und soweit der Anspruch auf Integritätsentschädigung besteht. Die Genugtuungsforderung ist bis zur Festlegung der Integritätsentschädigung nicht liquid und kann vom (Straf-)Gericht nur dem Grundsatz, jedoch nicht der Höhe nach beurteilt werden.¹⁰ Folgerichtig stellt das Bundesgericht fest, es sei unmöglich, nur den Direktschaden einzuklagen, ohne die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen zu kennen, da diese vom Gesamtschaden abgezogen werden müssten.¹¹ Die extrasystemische Leistungscoordination und der damit verbundene Zweck, eine Überentschädigung zu verhindern, machen diese Zuteilung nötig.¹²

Dieser Rechtsübergang wird als Legalzession bezeichnet und gründet mit Art. 166 OR¹³ im Zivilrecht. Er bewirkt den Übergang der Gläubigerstellung von der geschädigten Person als Zedentin auf den leistungserbringenden Sozialversicherer als Zessionar. Der leistungspflichtige Sozialversicherer wird im Umfang der gesetzlich zu erbringenden Leistungen neuer Gläubiger des haftpflichtigen Schuldners, während die versicherte Person in diesem Umfang ihre Gläubigerstellung verliert.¹⁴ Gemäss Art. 170 Abs. 1 OR bewirkt die Zession den Übergang der «Vorzugs- und Nebenrechte». Von Interesse sind dabei im vorliegenden Zu-

7 UELI KIESER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2020, Art. 4 Unfall / I. - III N. 63.

8 BGE 137 V 394 E. 6.3 S. 400; vgl. Art. 74 ATSG.

9 Urteil KG/GR vom 1. November 2004, SB 03 66, E. 7 c) cc), S. 28; NIKOLAUS TAMM, Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, Vorbemerkungen zu Art. 126 Abs. 4 StPO N. 39.

10 KLAUS HÜTTE, Genugtuungsrecht – Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Zürich 2013, Bd. 1, S. 9.

11 BGE 137 V 394 E. 6.6 S. 402.

12 DOLF (wie Anm. 5), S. 145.

13 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

14 DOLF (wie Anm. 5), S. 149.

15 DOLF (wie Anm. 5), S. 150.

16 DOLF (wie Anm. 5), S. 152 und 168.

17 ALFRED KOLLER, Leistungen an einen Nichtgläubiger, AJP 2021, S. 1090.

18 ROTHENBERGER (wie Anm. 3), N. 62.

19 DOLF (wie Anm. 5), S. 146.

20 In der Regel wird für das Strafgericht die Sistierung des Verfahrens keine Option sein, da die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren (namentliche diejenigen der IV Jahre dauern können) und eine Strafe ihre Wirkung umso mehr verfehlen dürfte, je länger die Tat zurückliegt und zudem – zumindest in erster Instanz – die Verfolgungsverjährung droht.

21 BGE 137 V 394 E. 4.1 S. 398; zu den zahlreichen weiteren Nachteilen bei einem Verzicht für die geschädigte Person vgl. ROTHENBERGER, (Anm. 3), N 77 ff.

sammenhang namentlich das Recht auf Schadenszins sowie das *Klage- und Prozessführungsrecht*. Die geschädigte Person ist zudem gestützt auf Art. 170 Abs. 2 OR verpflichtet, dem Sozialversicherer als Informationsquelle für die Durchsetzung der Rückgriffsansprüche zur Verfügung zu stehen.¹⁵

Der Übergang der Ansprüche spielt sich zwischen den Gläubigern (Opfer und Sozialversicherung) ab, wobei der Täter insoweit betroffen ist, als er im Umfang der Subrogation befreiend nur noch dem Sozialversicherer gegenüber leisten kann. Wird die sozialversicherungsrechtliche Subrogation im Strafprozess von keiner Seite thematisiert, der Angeklagte zum Ersatz des gesamten haftpflichtrechtlichen Schadens verurteilt, den er im Vertrauen auf das Urteil des Gerichts dann auch pflichtgemäss bezahlt und wird erst später festgestellt oder bekannt, dass gesetzliche Leistungen einer Sozialversicherung erbracht worden sind, hat die Zahlung an das Opfer *keine* befreiende Wirkung. Mit anderen Worten: Der Angeklagte wird der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt, wenn unklar bleibt, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Subrogation stattgefunden hat. Da die Regelung von Art. 72 ATSG als notorisch gilt, kann sich der Haftpflichtige kaum je auf den Gutgläubensschutz nach Art. 167 OR berufen.¹⁶ Stellt sich heraus, dass die geschädigte Person mehr erhalten hat, als ihr nach Abzug der Sozialversicherungsleistungen zugestanden hätte, muss sie eine Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) gewärtigen und schuldet unter Umständen Schadenersatz.¹⁷ Solange unklar ist, wem das Haftungssubstrat zu welchem Teil zusteht, kann der Haftpflichtige seine Leistung gemäss Art. 168 OR hinterlegen.¹⁸

In der haftpflichtrechtlichen Praxis ist es deswegen üblich abzuwarten (oder das Zivilverfahren zu sistieren), bis die Sozialversicherungsleistungen rechtskräftig festgestellt worden sind, damit diese an den Gesamtschaden angerechnet, so der Direktschaden bestimmt und abschliessend reguliert werden kann.¹⁹

V. Prozessuale Auswirkungen der Legalzession

Wie hat das Strafgericht damit umzugehen, wenn bekannt ist, dass das Opfer eines Angriffs zum Tatzeitpunkt unfallversichert war, die Legalzession nach Art. 72 ATSG jedoch weder von seinem Rechtsbeistand noch der Verteidigung thematisiert wird?

Eigentlich läge die Antwort aufgrund der vorstehenden Ausführungen auf der Hand: Die Forderungen des Opfers könnten höchstens dem Grundsatz nach gutgeheissen werden.²⁰

Namentlich kann auch nicht argumentiert werden, das Opfer habe auf allfällige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche verzichtet, wenn es hierzu keine Ausführungen macht und den haftpflichtrechtlich geschuldeten Gesamtschaden einklagt, denn ein konkludenter Verzicht auf Sozialversicherungsleistungen ist nicht möglich.²¹

Bekanntlich gibt es kaum eine Frage, für die sich keine abweichenden Urteile oder Lehrmeinungen finden: In einem französischsprachigen Entscheid hat die Zivilabteilung des Bundesgerichts erwogen, solange die Sozialversicherung keine Leistungen erbracht habe, sei die Subrogation in die Ansprüche des Versicherten lediglich «potentiell». Es genüge, dass

22 Urteil 4A_307/2008 vom 27. November 2008 E. 3.1.4.

23 Urteil 6B_546/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 2.2.

24 VOLKER PRIBNOW, Intensitätsarmer Kausalzusammenhang und Kürzung wegen konstitutioneller Prädisposition – Leistungskürzung nach VVG – Beweislast für anrechenbare Sozialversicherungsleistungen – Heilungskosten nach OR 42 II (Urteil des Bundesgerichts 4A_307/2008, 4A_311/2008 vom 27.11.2008), in: HAVE 2009, S. 278-284, hier S. 282.

25 DOLF (wie Anm. 5), S. 167; ebenso: RETO WEILENMANN, Drittgesehädigte im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Privatklage-, Aushändigungs- und Zuwendungsanspruchs. (LBR 143), Zürich 2020, N. 554.

26 DOLF (wie Anm. 5), S. 167.

27 ROTHENBERGER (wie Anm. 3), N. 99 und 100.

28 ANDREA KOTTMANN, Schadensberechnung und Schadensschätzung bei Körperverletzung und Tötung, Notwendigkeit der Bildung von Regeln. Bern 2012, S. 116.

die klagende Partei den Gesamtschaden beweise. Die Behauptung, es bestünden Ansprüche auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen und die kongruenten Forderungen könnten deswegen nicht mehr eingeklagt werden, müsse die beklagte Partei beweisen, da es sich hierbei um eine rechtshindernde Tatsache handle.²² In einem weiteren Entscheid hat die strafrechtliche Abteilung diese Auffassung übernommen und ergänzt, es genüge nicht, wenn eine solche Subrogation von der beklagten Partei in der Beschwerde ans Bundesgericht lediglich behauptet werde.²³

VI. Kritik der Lehre

Diese Rechtsprechung ist auf weitgehende Ablehnung gestossen. Selbst PRIBNOW, der ihr zustimmt, räumt ein, es sei eine andere Frage, inwieweit das Gericht Verständnis dafür zeigen werde, wenn offensichtlich gegebene und anrechenbare Leistungen von der klagenden Partei nicht thematisiert würden.²⁴

DOLF kritisiert, dass mit Schadenseintritt die geschädigte Person ihre Ersatzansprüche im Umfang der gesetzlichen und kongruenten (vgl. Art. 74 ATSG) Versicherungsleistungen verliere, weshalb es ihr insoweit an der Aktivlegitimation fehle.²⁵ Da die Aktivlegitimation eine materielle Bedingung des Streitanspruches sei, müsse sie von Amtes wegen beachtet werden. Weiter führt er aus, dass Behauptungs- und Beweislast für die anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen nach herrschender Lehre der geschädigten Person obliege. Unterlasse sie es, Versicherungsleistungen an den Schaden anzurechnen und überschreitet sie damit ihre Aktivlegitimation, habe das Gericht schon von Amtes wegen (iura novit curia) den geltend gemachten Schaden auf den Direktschaden zu reduzieren, andernfalls Art. 72 ATSG verletzt würde.²⁶

Gleich hält es ROTHENBERGER: Die Berechnung des Direktschadens könne regelmässig erst nach Erreichen des medizinischen Endzustandes und der rechtskräftigen Festsetzung der Sozialversicherungsleistungen erfolgen. Bis dahin könne in einem eingeleiteten Adhäsionsprozess nicht festgestellt werden, wer Inhaber der Schadenersatzforderung und damit aktivlegitimiert sei. Unter diesen Umständen müsse die Adhäsionsklage auf den Zivilweg verwiesen werden.²⁷

Auch KOTTMANN überzeugt die Verteilung der Beweis- und Behauptungslast durch das Bundesgericht nicht, da der Haftpflichtige im Gegensatz zum Geschädigten nicht an den Verfahren mit den Sozialversicherern beteiligt sei und deshalb häufig gar keine Kenntnis über die von den Sozialversicherern erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen habe, noch verfüge er über entsprechende Unterlagen. Werde ihm trotzdem die Behauptungs- und Beweislast auferlegt, so bleibe ihm nichts anderes übrig, als im Prozess die Edition der entsprechenden Akten bei den Sozialversicherern zu beantragen.²⁸

SÜSSKIND äussert sich ebenfalls ablehnend, da die Schadenshöhe erst bestimmt sei, wenn alle positiven und negativen Komponenten berücksichtigt seien. Der Geschädigte habe Bestand und Höhe des Schadens in all seinen Schattierungen und Verästelungen mit sämtlichen erforderlichen Berechnungselementen darzulegen und trage die Folgen der Beweislosigkeit, wohingegen der Beklagte im Rahmen des Gegenbe-

29 MARCEL SÜSSKIND, Nachweis des Personenschadens, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2004, Tagungsbeiträge, Zürich 2004, S. 130 u. 132.

30 FRÉSARD-FELLAY (wie Anm. 6), S. 428.

31 ROTHENBERGER (wie Anm. 3), N. 73 unter Berufung auf OFTRINGER/STARK.

32 TAMM (wie Anm. 8), N. 2; JO PITTE-LOUD, in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire à l'usage des praticiens. Zürich, St. Gallen 2012, Art. 122 - Art. 126.

33 NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich, St. Gallen 2017, N. 709.

34 LORENZ DROESE, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, in: recht 2017, S. 187 ff., 196.

35 VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2020, Art. 123 N. 2.

weises schadensschmälernde Faktoren wie Vorteilsanrechnung einwenden könne. In Übereinstimmung mit der Beweislastregel von Art. 42 Abs. 1 OR stehe dem Beklagten das Recht zu, die Schadensberechnung integral (qualifiziert) zu bestreiten, zumal der Geschädigte diesen Tatsachen viel näherstehe. Diese Beweisdistanz sei mit ein Grund, weshalb eine Abschiebung der Beweislast auf den Haftpflichtigen unangemessen wäre. Um den Direktschaden ermitteln zu können, seien vom Gesamtschaden die Versicherungsleistungen abzuziehen. Auch die Beweislast des Direktschadens falle ungeteilt dem Geschädigten zu. Es sei nicht sachgerecht, wenn der Haftpflichtige der Vorteilsausgleichung zugrundeliegende Tatsachen wie Versicherungsleistungen zu beweisen hätte. Dass Vorteile anzurechnen seien, sei mithin eine banale Feststellung, die kein eigenes Rechtsinstitut (rechtshindernde Tatsache) rechtfertige.²⁹

Gleich hält es FRÉSARD-FELLAY: Das Opfer könne keine Rechte geltend machen, die ihm infolge der Legalzession gemäss Art. 72 ATSG seit dem Ereigniszeitpunkt nicht mehr zustehen. Da die Gerichte verpflichtet seien, das Recht von Amtes wegen anzuwenden, hätten sie die bundesrechtswidrige Geltendmachung solcher Ansprüche – auch ohne Parteirüge – festzustellen und vom Schadenersatz ex officio die entsprechenden Sozialversicherungsleistungen abzuziehen.³⁰

Diese Kritik erscheint überzeugend. Kommt hinzu, dass mit ROTHENBERGER davon auszugehen ist, dass es keinen Zeitpunkt gibt, in dem sowohl die geschädigte Person als auch die Sozialversicherung gleichzeitig anspruchsberechtigt sind. Für sämtliche mutmasslich durch Versicherungsleistungen gedeckte Schadenspositionen bewirkt die Regelung in Art. 72 ATSG, dass in keinem Zeitpunkt eine Haftpflichtforderung existiert, zu deren Geltendmachung die geschädigte Person aktivlegitimiert wäre.³¹

VII. Besonderheiten des Adhäsionsprozesses

Erschwerend kommt für das Strafgericht hinzu, dass sich der Strafprozess in wichtigen Aspekten vom Zivilverfahren unterscheidet, weshalb die vorgenannten Erwägungen des Bundesgerichts ohnehin nicht unesehen übertragen werden können.

Zunächst ist der Adhäsionsprozess kein selbständiger Zivilprozess, der dem Strafverfahren nur angehängt ist. Seiner Natur nach ist er ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit besondere Regeln gelten. Er richtet sich nach der Straf- und nicht nach der Zivilprozessordnung.³²

Anders als im Zivilprozess steht es der Privatklägerschaft im Strafprozess frei, ob sie die Klage schriftlich (bis spätestens zur erstinstanzlichen Verhandlung) oder im Rahmen des erstinstanzlichen Parteivortrages mündlich begründet. Zwar gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime (analog Art. 55 Abs. 1 ZPO)³³, jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass aktenkundige Tatsachen vom Gericht bei der Beurteilung der Zivilklage zu beachten sind, ohne dass es darauf ankommt, ob sie von der Privatklägerschaft ausdrücklich behauptet (oder von der beschuldigten Person bestritten) wurden. Die Verhandlungsmaxime kommt insofern nicht³⁴ bzw. nur eingeschränkt zum Zuge³⁵, denn dabei handelt es sich um notorische Tatsachen, über die gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO nicht mehr

36 LIEBER (wie Anm. 35), Art. 123 N. 4b f.; TAMM (wie Anm. 8), Vorbemerkungen zu Art. 126 Abs. 4 StPO N. 8.

37 REGULA ECHLE, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren. Zürich, St. Gallen 2018, S. 85.

Beweis geführt wird.³⁶ Die grundsätzlich zur Anwendung kommende Verhandlungsmaxime beschränkt sich somit faktisch auf die Elemente, die nicht Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung waren.³⁷

Art und Ausmass der Verletzungen, Dauer und Intensität der Heilbehandlung sowie Dauer der Arbeitsunfähigkeit sind Umstände, welche das Gericht entweder bereits auf tatbestandlicher Ebene bei der Frage der anwendbaren Norm (Art. 122 vs. 123 StGB sowie Art. 125 Abs. 1 vs. Abs. 2 StGB) berücksichtigen muss, oder spätestens bei der Strafzumessung zu gewichten hat (Art. 47 Abs. 2 StGB). Gehen die wesentlichen Voraussetzungen für Leistungen (beispielsweise der Unfallversicherung) somit bereits aus den Akten hervor, muss das Strafgericht, da es das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, die allenfalls fehlende Aktivlegitimation beachten, auch wenn keine der Parteien die Subrogation i.S.v. Art. 72 ATSG thematisiert. Dies erscheint auch deswegen angezeigt, um die von Art. 72 ATSG angestrebte *Sperrwirkung zu Gunsten der Sozialversicherung* zu erreichen.

VIII. Empfehlungen für die Anwaltschaft

Der umsichtige Rechtsbeistand der geschädigten Person wird ohnehin die Frage nach möglichen sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüchen sorgfältig abklären und wo geboten Leistungsbegehren anhängig machen, da von den Sozialversicherungsträgern Leistungen unter Umständen schneller ausgerichtet werden und – im Gegensatz zur beschuldigten Person – kein Inkassorisiko besteht. Unterlässt er dies, läuft er Gefahr, haftpflichtrechtlich belangt zu werden.³⁸

Ebenso wird der sorgfältige Verteidiger der beschuldigten Person, um eine möglicherweise nicht befreiend wirkende Zahlung an die Privatklägerschaft zu vermeiden, eine infolge Subrogation fehlende Aktivlegitimation (vorsorglich) geltend machen und (vorsorglich) entsprechende Beweisanträge stellen. Selbstverständlich werden sowohl das Bestreiten als auch die Beweisanträge nur pauschal ausfallen können, da aufgrund der Beweisdistanz lediglich die geschädigte Person selbst über sämtliche relevanten Informationen verfügt.

38 BGE 137 V 394 E. 6.4 S. 401.

Rezensionen

Recensions

Daniela Thurnherr

Besprechung; Ruth Herzog/Michel Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage 2020

Ein knappes Vierteljahrhundert nach der – von THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN und RUTH HERZOG verfassten – ersten Auflage ist Ende 2020 die zweite Auflage des Kommentars zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21) erschienen. Als Herausgeber wirken RUTH HERZOG und MICHEL DAUM, Richterin bzw. Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Die Kommentierungen stammen aus der Feder eines kleinen Kreises von insgesamt acht Autorinnen und Autoren, die – sieht man von Prof. MARKUS MÜLLER, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern, ab – allesamt entweder gegenwärtig oder früher in unterschiedlichen Funktionen am Verwaltungsgericht des Kantons Bern tätig sind bzw. waren. Sämtliche Autorinnen und Autoren verfügen zudem über ausgewiesene publizistische Erfahrung. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass der Kommentar über einen ausgeprägten Praxisbezug verfügt und gleichzeitig wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

Verglichen mit der Voraufgabe hat der Kommentar an verschiedenen Stellen bedeutende Erweiterungen erfahren. Mitursächlich dafür ist, dass das VRPG seit der Revision von 2008 auch die Staatsrechtspflege regelt. Diese wird unter anderem mit Bezug auf die Anfechtungsobjekte (RUTH HERZOG, Art. 60 N. 45 ff. und Art. 74 N. 50 ff.), die Legitimation (MICHAEL PFLÜGER, Art. 65a–65c sowie Art. 79a–79c) und die Fristen (RUTH HERZOG, Art. 67a und 81) besonderen Bestimmungen unterworfen, die im Kommentar erstmals umfassend analysiert werden.

Den Kommentierungen vorangestellt ist eine Einleitung, in der die positivrechtliche Ausgestaltung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes historisch verortet und mit Bezug auf ihre Zwecksetzung reflektiert wird. RUTH HERZOG und MICHEL DAUM zeichnen zunächst die Entwicklungsgeschichte nach, die im geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1989 kulminierte. Darüber hinaus erörtern sie die Funktionsvielfalt der Verwaltungsrechtspflege, die sich nicht auf den individuellen Rechtsschutz beschränkt, sondern auch zur Schaffung von Rechtssicherheit, zur Auflösung von Interessenkollisionen sowie zur Fortbildung des Verwaltungsrechts beiträgt. Des Weiteren werden die Systematik des Gesetzes sowie dessen Kernelemente und Charakteristika (u.a. Vorrang der Verfügung, zweistufiger Instanzenzug) veranschaulicht. Die Einleitung schliesst mit einer Darlegung der Anpassungen, die das VRPG aufgrund der Umsetzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) im Jahr 2008 sowie im Zuge der bernischen Justizreform von 2011 erfahren hat. Die Ausführungen in der Einleitung bereiten in ihrer Gesamtheit den Boden für eine optimale Einordnung der Eigenheiten der bernischen Verwaltungsrechtspflege, deren Normierung in einem Erlass mit ca. 130 Bestimmungen kaum als schlank

bezeichnet werden kann. Umso wichtiger ist vor diesem Hintergrund die Rückbesinnung auf die tragenden Grundsätze, die sicherstellt, dass vor lauter Details der Blick für das grosse Ganze nicht verloren geht.

Die einzelnen Kommentierungen kennzeichnen sich durch eine systematische Herangehensweise, grosse Praxisrelevanz, einen hohen Detaillierungsgrad sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit der reichen (kantonalen und bundesgerichtlichen) Judikatur. Berücksichtigung findet auch die einschlägige Literatur; dass diese nicht umfassend verarbeitet, sondern primär dort miteinbezogen wird, wo sie zu praxisrelevanten Erkenntnissen führt, ist legitim und dient letztlich auch der Lesbarkeit. Veranschaulichen lassen sich die Stärken des Werks am Beispiel der von MICHEL DAUM verfassten Kommentierung von Art. 44 zur Zustellung und Eröffnung. Bevor die einzelnen Absätze näher beleuchtet werden, werden zunächst verschiedene Grundlagen erörtert (Begriffe der Eröffnung und des Empfangs, Kreis der eröffnungsbedürftigen Akte sowie der Adressantinnen und Adressaten, Beweislast für den Empfang etc.). Im Rahmen der Kommentierung der einzelnen Absätze werden sämtliche Facetten der Eröffnung beleuchtet, mit Hinweisen auf die Judikatur belegt sowie Querbezüge zu anderen einschlägigen Erlassen hergestellt. Positiv hervorzuheben sind sodann die zahlreichen Verweise auf Verfahrensordnungen des Bundes (beispielsweise das BGG, das VwVG, die ZPO und das ATSG), in denen auf vergleichbare Bestimmungen aufmerksam gemacht wird und die belegen, dass trotz der Vielzahl unterschiedlicher verfahrensrechtlicher Normen im Bund und in den Kantonen verschiedentlich durchaus eine bemerkenswerte Einheitlichkeit besteht.

Wenngleich Gegenstand des Kommentars das Berner Verwaltungspfleugesetz bildet, kommt dem Werk eine Bedeutung zu, die weit über das bernische Recht hinausgeht. Zwar geniessen die Kantone im Verwaltungsrecht nach wie vor Verfahrens- und Organisationsautonomie (s. Art. 3 und 47 BV). Konsequenz davon sind – neben dem einschlägigen Bundesrecht – 26 kantonale Verfahrens- bzw. Prozessordnungen, die sich in verschiedenen Belangen unterscheiden. Als Berner Besonderheit gilt etwa der in Art. 49 VRPG explizit verankerte Vorrang der Verfügung, der sich andernorts in dieser Form nicht findet. Nichtsdestotrotz sind weite Teile der im Kommentar generierten Erkenntnisse auch für andere Kantone von Interesse. Grund dafür ist zum einen, dass das Bundesrecht verschiedentlich Vorgaben an das Verfahren vor den letzten kantonalen Instanzen statuiert, die zu einer gewissen Vereinheitlichung geführt haben (s. insbesondere Art. 110–112 BGG). Zum anderen hat der Umstand, dass sich die Kantone bei der Formulierung bzw. Auslegung ihrer Verfahrensbestimmungen am Bundesrecht, namentlich am VwVG orientieren, ebenfalls zu einer gegenseitigen Angleichung geführt.

Exemplarisch veranschaulichen lässt sich die weit über den Kanton Bern hinausreichende Relevanz verschiedener Kommentierungen an den detailreichen Ausführungen zum Verfügungsbegriff (MARKUS MÜLLER, Art. 49 N. 7 ff.), bei dessen Definition sich die kantonale Rechtsprechung

an Art. 5 Abs. 1 VwVG anlehnt. Von allgemeinem Interesse sind daneben auch etwa die überzeugenden Analysen zum Streitgegenstand und zum rechtlichen Gehör (MICHEL DAUM, Art. 20a N. 4 ff. und Art. 21 ff.), zur Bedeutung der EMRK für die kantonale Verwaltungsrechtspflege (RUTH HERZOG, Art. 74 N. 35 ff.), zur Beschwerdebefugnis (MICHAEL PFLÜGER, Art. 65 und 79) und den Beschwerdegründen (RUTH HERZOG, Art. 66 und 80) sowie zur unentgeltlichen Rechtspflege (LUCIE VON BÜREN, Art. 111). Komplettiert wird das Werk durch ein ausführliches Materialien- sowie ein Literaturverzeichnis. Letzteres gliedert sich in drei Teile (im Kommentar zitierte Literatur, weitere Literatur zur Staats- und Verwaltungsrechtspflege sowie weitere Literatur zur Geschichte der bernischen und schweizerischen Verwaltungsrechtspflege) und leistet auch bei der Suche nach weiterführender Literatur wertvolle Dienste. Der Zugang zu den Kommentierungen wird durch ein detailliertes Sachregister erleichtert. Dass dieses nicht nur in deutscher, sondern auch in französischer Sprache abgedruckt ist, ermöglicht auch der Leserschaft in der Romandie eine rasche Orientierung.

Der Kommentar ist zweifellos für alle Personen von Interesse, die in der Verwaltung, der Judikatur, der Advokatur oder den Universitäten mit Fragen der bernischen Verwaltungsrechtspflege befasst sind. Nach der Lektüre dürften kaum noch Fragen zu den Verästelungen der Praxis und deren Einordnung in den verfassungsrechtlichen Kontext offenbleiben. Der Kommentar sei darüber hinaus aber auch Personen, die in anderen Kantonen oder im Bund tätig sind und sich dort mit Aspekten der Verwaltungsrechtspflege auseinandersetzen, empfohlen. Bei Themen, die im Kanton Bern in vergleichbarer Weise geregelt sind, wartet der Kommentar mit überzeugenden Antworten und Lösungsansätzen auf. Daneben dient er als Fundus für rechtsvergleichende Einsichten, die nicht zuletzt bei Reformvorhaben wertvolle Impulse vermitteln können.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications de nos rangs

Lustenberger Myriam
Hiltbrunner Nathalie
Müller Andreas

Verlegung der Kosten und Entschädigungen im Beschwerde- und Berufungsverfahren nach StPO – eine (tabellarische) Übersicht in: *forum-poenale* 5/2021, [voraussichtlich] S. 392 ff.

Müller Sebastian

Antizipierter Vertragsbruch, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft 159, Diss. Zürich 2021

Autorenverzeichnis

Répertoire des auteurs

Marko Cesarov	MLaw, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident am Regionalgericht Bern-Mittelland
Céline Fuchs	MLaw, Rechtsanwältin, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
Debora Iten	lic. iur., Leitende Gerichtsschreiberin an der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
Peter Müller	lic. iur., Fürsprecher, Gerichtspräsident am Regionalgericht Bern-Mittelland
Marguerite Ndiaye	Mlaw, Rechtsanwältin, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Micha Schmutz	Fachspezialist Human Resources / Projektleiter Human Resources, Justizleitung des Kantons Bern
Danielle Schwendener	MLaw, Rechtsanwältin, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Ersatzrichterin am Obergericht des Kantons Bern
Daniela Thurnherr	Prof. Dr. iur., LL.M., ordentliche Professorin für Öffentliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Basel
Denise Weingart	Dr. iur., Rechtsanwältin, Gerichtspräsidentin am Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Ersatzrichterin am Obergericht des Kantons Bern

Impressum

- Herausgeberin/éditrice:** Weiterbildungskommission der Berner Justiz
Commission pour la formation continue de la justice bernoise
- Ronnie Bettler, Oberrichter, Präsident
Manuel Blaser, Gerichtspräsident
Evelyne Halder, Gerichtsschreiberin
Christian Josi, Oberrichter
Peter M. Keller, Verwaltungsrichter
Andreas Kind, Staatsanwalt
Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin
Antonietta Martino Cornel, Leiterin Human Resources,
Justizleitung des Kantons Bern
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin
Daniel Peier, Justizinspektor
Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt
Samuel Schmid, Oberrichter
Denise Weingart, Gerichtspräsidentin
Sarah Wildi, Staatsanwältin
- Sekretariat/secrétariat:** Jana Kunz, Obergericht des Kantons Bern,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern
031 636 76 42, weiterbildung.og@justice.be.ch
- Übersetzung/traduction:** Philippe Berberat, Gerichtsschreiber
- Lektorat/relecture:** Peter Johannes Weber, lic. utr. iur.
- Layout:** Peter Johannes Weber, lic. utr. iur.
- Redaktion/rédaction BE N'ius:** Denise Weingart, Gerichtspräsidentin

www.benius.ch

ISSN 2673-477X



This work is licensed under the Creative Commons
Attribution 4.0 International License